<36634227710011

Der Waisenrath

als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters

und seine Mitwirkung in

Erziehungs-Angelegenheiten.

Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht
auf seine Organisation kritisch beleuchtet

von

P. Badstübner
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1895.
Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Der Waisenrath

als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters.

Der Waisenrath

als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters

und seine Mitwirkung in

Erziehungs-Angelegenheiten.

Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf seine Organisation kritisch beleuchtet

von

P. Badstübner
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1895.
Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Vorwort.

Es ist als Bedürfniß der heutigen Zeit hervorgetreten, daß seitens der Vormundschaftsrichter und Waisenräthe eine lebhaftere Mitwirkung bei der Erziehung der Mündel auf Grund des ihnen durch die Vormundschaftsordnung verliehenen Aufsichtsrechts stattfindet. Zu diesem Zwecke sind in letzter Zeit vorzugsweise Waisenrathssitzungen unter Vorsitz oder wenigstens Betheiligung des Vormundschaftsrichters in Anregung gebracht worden. Es hat sich gelegentlich derselben gezeigt, daß den Waisenräthen, wenn es ihnen auch an der Kenntniß der positiven gesetzlichen Bestimmungen nicht fehlt, doch meistens das Bewußtsein für die Tragweite der ihnen eingeräumten Befugnisse und der damit verbundenen Pflichten mangelt. Mögen je nach der Organisation der Waisenräthe und je nach den verschiedenartigen Verhältnissen der Bevölkerung der einzelnen Gegenden in großen Städten und auf dem platten Lande die Bedürfnisse der Mündel und die Aufgaben des Waisenraths verschiedene sein, so

werden doch die leitenden Gesichtspunkte dieselben bleiben. Infolgedessen dürfte auch die vorliegende kleine Schrift, welche anläßlich einer Waisenrathssitzung entstanden ist, sowohl dem Vormundschaftsrichter als auch den Waisenräthen einige praktische Winke geben können, die wohl auf alle Verhältnisse mehr oder weniger anwendbar sind. Möge dieselbe anregend wirken auf die weitere gedeihliche Entfaltung der Thätigkeit der Waisenräthe und dazu beitragen, eine lebhafte Fühlung zwischen Vormundschaftsrichter und Waisenräthen anzubahnen, durch welche ersterer bei der Aufsicht über die Erziehung der Mündel an letzteren eine wirksame Stütze findet.

Den 17. Februar 1894.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Im Vordergrunde unseres heutigen Lebens steht die soziale Frage. Ist es ja doch ausdrücklich von zuständiger Seite ausgesprochen worden, daß jedes neue wichtigere Gesetz im Deutschen Reiche wie im Preußischen Staate mit Rücksicht auf sein Verhältniß zu jener Frage geprüft werde, bevor es dem Reichstage oder Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Sicherlich mit Recht. Denn die Verschiebung der ganzen materiellen Verhältnisse, die Aenderung unserer ganzen Lebensanschauung drängt uns dazu, jener Frage unausgesetzt unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn wir das zur Wohlfahrt des Einzelnen, wie der Gesellschaft erforderliche Gleichgewicht erhalten wollen. Der Doppelnatur des Menschen entsprechend dürfen wir aber neben der heute sich in den Vordergrund drängenden materiellen Seite die ideale nicht außer Acht lassen. Neben dem materiellen Schutz des Arbeiters gegen die schrankenlose Ausbeutung durch den Kapitalismus muß das heranwachsende Geschlecht auch vor geistiger Verwilderung und sittlicher Verrohung gehütet werden, wie sie ihm heute mehr denn je drohen, indem für eine gewissenhafte und sorgsame Erziehung im Hause und durch das Haus infolge der heutigen Entwickelung nicht mehr dieselbe Bürgschaft besteht, wie früher.

Es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß namentlich in Industriecentren der günstige Einfluß eines geregelten Familienlebens immer mehr im Abnehmen begriffen ist.

Häufig sind beide Eltern gleichzeitig in Fabriken beschäftigt und sind die Kinder dadurch vielfach sich selbst überlassen,

was selbstverständlich wiederum noch in höherem Grade der Fall ist, wenn nach dem Tode des Vaters der Mutter allein die Frage der Erziehung und des Unterhalts obliegt.

Aber nicht genug damit, daß die Eltern durch die Fabrikarbeit der Häuslichkeit und ihrer erzieherischen Aufgabe entzogen werden, kommen auch die Kinder selbst bereits in jugendlichem Alter häufig in die Fabrikarbeit und werden hierdurch der Erziehung der Eltern ihrerseits entfremdet. Das häufig leichtfertige Leben der Eltern selbst, zumal in Fabrikgegenden, die Gefahr einer Verführung der Kinder durch eine leichtfertige Umgebung, die Ausbeutung durch Fremde einerseits, das Eindringen sozialistischer Ideen andrerseits legen den zur Kontrolle der Erziehung bestellten staatlichen Organen*) in weit höherem Grade, als dies früher der Fall war, die Pflicht auf, ihre Kräfte stärker anzuspannen, um so mehr als weder Schule noch Kirche im Stande sind, bei dem Rückgang des Familienlebens, in welchem ja doch der Schwerpunkt der Erziehung liegt, auf dieselbe hinreichend einzuwirken. Die gesetzlichen Grundbedingungen zu einer wirksamen und durchgreifenden Ueberwachung sind zwar durch die Vormundschaftsordnung, das Allgemeine Landrecht, und sonstige Specialgesetze bis zu einem gewissen Grade bereits geschaffen. Von den durch dieselbe gewährten Befugnissen ist jedoch durch die Praxis bisher nur ein geringer Gebrauch gemacht worden.

Die Thätigkeit der Vormünder erstreckt sich oft ausschließlich auf die Vermögensverwaltung, während die viel wichtigere Seite ihrer Aufgabe, die Erziehung der Mündel, meist nur nebensächlich behandelt wird. Während die Thätigkeit des Gegenvormundes infolge der bindenden Vorschriften über die Vermögensverwaltung fortgesetzt ausgeübt wird, wird die für die andere Seite der vormundschaftlichen Thätigkeit, nämlich die Erziehung, bestehende Kontrollbehörde,

---

*) Selbstverständlich nicht nur staatliche Organe im engsten Sinne, sondern auch Gemeinde-Organe.

der Waisenrath — abgesehen von seinem Vorschlagsrecht, bei der Ernennung des Vormundes — zu wenig in Anspruch genommen, was ja allerdings seinen Anlaß darin hat, daß diese Thätigkeit mehr freiwilliger Natur ist.

Wenn man jedoch bedenkt, daß der Prozentsatz der vermögenslosen Vormundschaften im Verhältniß zu den mit Vermögensverwaltung verbundenen ein ganz überwiegender ist, und daß auch bei den mit Vermögensverwaltung verbundenen es sich meist um nicht viel mehr, als um die Aufbewahrung einiger außer Kurs gesetzter Werthpapiere und Sparkassenbücher handelt, so ist dieser Standpunkt sicher nicht der richtige. Für das spätere Wohl des Mündels ist doch eine gute und sittliche Erziehung von mindestens ebenso großer Bedeutung, als die Verwaltung des Vermögens.

Wenn auch die gegenwärtige Tendenz in der Entwickelung unserer sozialen und wirthschaftlichen Gesetzgebung (man denke z. B. die Einsetzung von Fabrik-Inspektoren und die Regelung der Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter in Fabriken) dahin drängt oder doch wenigstens nahe legt, daß die Thätigkeit der staatlichen Organe bei der Beaufsichtigung bezw. Mitwirkung bei der Erziehung durch bestimmtere und zugleich zwingende Vorschriften ergänzt und ausgedehnt werde, so bieten doch die schon jetzt bestehenden positiven Vorschriften ein nicht zu unterschätzendes Material, auf Grund dessen der Vormundschaftsrichter bezw. die Waisenräthe durchgreifend auf die Erziehung nicht nur vaterloser, sondern auch anderer Kinder, deren Erziehung vernachlässigt oder gefährdet erscheint, einzuwirken in der Lage sind. Nur sind die einschlägigen Bestimmungen den Waisenräthen noch nicht in ihrer vollen Tragweite zum Bewußtsein gelangt. Der Waisenrath nimmt in der Praxis noch nicht diejenige Stellung ein, welche ihm nach den bestehenden Gesetzen zukommen könnte, jedenfalls nach Lage unserer heutigen Verhältnisse gebühren sollte.

Weder in der Praxis noch in der Theorie ist die Bedeutung und der Umfang seiner Rechte und seiner Pflichten bisher hinreichend gewürdigt worden, obwohl gerade der Waisenrath dazu berufen erscheinen dürfte, die öffentlich rechtlichen Interessen bei der Erziehung zu vertreten.

Wir wollen deshalb untersuchen, einen wie großen Einfluß die äußerlich scheinbar geringfügigen gesetzlichen Bestimmungen des bestehenden Rechts dem Waisenrath, zumal wenn er mit dem Vormundschaftsrichter in genügender Fühlung steht, darbieten und sichern.

Die Thätigkeit der Waisenräthe stellt sich uns hiernach als eine dreifache dar. Erstens ist es diejenige, welche es mit den Mündeln im eigentlichen Sinne, den vaterlosen Kindern zu thun hat, ferner diejenige, bei welcher die Waisenräthe auch in Bezug auf andere Kinder als Hilfsorgane des Vormundschaftsrichters in Funktion treten, endlich diejenige, welche für den speciellen Fall der Zwangserziehung im Gesetze vorgesehen ist.

Das bei weitem größte Feld der Wirksamkeit der Waisenräthe bildet selbstverständlich die Obsorge für die persönlichen Verhältnisse der eigentlichen Mündel. Es wird natürlich das in diesem ersten Hauptabschnitt Gesagte zum großen Theil auch für die beiden folgenden gelten.

I.

Es ist, wie Dernburg in seinem Vormundschaftsrecht feststellt, „eine traurige, aber kaum zu überwindene Thatsache, daß ein großer Theil der vaterlosen, der ärmeren Klasse angehörigen Minderjährigen sittlichem Verderben und Verbrechen anheimfällt". Für die sittliche Hebung der Waisen, insbesondere der ärmeren Klassen, ist nun erst durch das neueste Vormundschaftsrecht die Grundlage geschaffen und zwar durch die Institution des Waisenrathes.

Im alten Rom war die Erziehung der Mündel fast ausschließlich Sache der Familie gewesen, und es ist erst in allerletzter Zeit das allerdings auch mit der Aufsicht über die Sitten der Mündel betraute öffentliche Amt des Vormundes, der damaligen Tendenz in der Gesetzgebung folgend der Aufsicht der römischen Kaiser in mehr oder weniger äußerlicher Weise auch in dieser Hinsicht unterstellt worden.

Im alten deutschen Recht ist die Vormundschaft des nächsten Schwertmagen über diejenigen Personen, welche keine Waffen tragen und sich demgemäß nicht selbst schützen konnten, nur ganz allmählich durch den sogenannten Königsschutz einer staatlichen Aufsicht unterworfen. Aber mit Erziehungsfragen hatte dieser Königsschutz wohl wenig zu thun! Auch die durch die Reichspolizeiordnung von 1548 (Titel 31 § 2) eingeführte staatliche Obervormundschaft, nach welcher „jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments Weis' verordnet, oder durch das Recht und den Richter gegeben, der Vormundschaft sich nicht unterziehen soll, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrig-

keit decerniret und befohlen", ist in ihrer Hauptsache nur auf die Vermögensverwaltung gerichtet, und hat es infolgedessen, soweit überhaupt die Erziehung in Betracht kommt, wohl vorzugsweise nur mit den wohlhabenderen Mündeln zu thun.

Die ältere preußische Landesgesetzgebung, welche sich auch hier, wie auf allen anderen Gebieten, eng an das bestehende gemeine Recht anschloß, hat zwar grundsätzlich auch bereits auf die Verhütung einer „Vernachlässigung der Edukation" ihr Augenmerk gerichtet, indem sie eine Reihe von praktischen Vorschriften instruktioneller Natur gab. Diese Ideen sind dann weiter ausgeführt worden von dem allgemeinen Landrecht. Dadurch daß man jedoch von dem Gedanken ausging, es sei Sache des Staates, für die Erziehung derjenigen Mitglieder, welche sich nicht selbst vorstehen können, sowie für deren Unterhalt zu sorgen, das ganze Schwergewicht auf die staatliche Obervormundschaft legte und hierdurch einerseits den Vormund gewissermaßen zum Staatsbeamten machte, andererseits aber die Gemeinde-Organe vollständig von der Einwirkung auf die Erziehung ausschloß, blieben die betreffenden Bestimmungen meist unpraktisch. Dazu kam, daß das Vormundschaftsgericht eine Collegial-Behörde bildete, der als solcher die rechte Initiative überhaupt fehlte, um so mehr, als sie durch eine Anzahl instruktioneller Vorschriften gebunden war, deren Kasuistik, gerade soweit die Erziehung in Frage kam, nur schädlich wirken konnte, so praktisch dieselbe auch auf anderen Gebieten sein mochte. Ebenso hatte auch das rheinisch-französische Vormundschaftsrecht, wenn es auch scheinbar vom entgegengesetzten Standpunkte ausging, gerade bezüglich der Erziehung der ärmeren Mündel nur unzureichende Vorschriften. Die große Zahl von 6 Mitgliedern, welche den Familienrath bildeten und zum Theil aus Familienangehörigen, zum Theil aus fremden Personen, den sogenannten „Freunden" bestanden, mochten sich zwar zusammen finden in Fällen, wo die Mündel den oberen Zehntausend angehörten, und dort auch segens-

reich wirken; in allen anderen Fällen ist der Familienrath jedoch thatsächlich zu einer für die Erziehung der großen Masse der ärmeren Mündel belanglosen Formalität herabgesunken.

Erst unsere heutige Vormundschaftsordnung hat den ersten Schritt gethan, der Gemeinde, welche ja doch das nächste und unmittelbarste Interesse an dem sittlichen Gedeihen ihrer Angehörigen hat, wie ihr ja auch naturgemäß die Unterstützung verarmter Gemeindemitglieder gesetzlich auferlegt ist, die gebührende Aufgabe in Bezug auf die Erziehung der Mündel zuzuweisen. Was in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Mündel in den alten deutschen Städteordnungen und in dem oberitalienischen Städterecht des Mittelalters an obervormundschaftlichen Rechten und Pflichten den Stadt- und Gemeindebehörden vorbehalten war, das ist in unserer heutigen Vormundschaftsordnung auch auf dem Gebiete der Erziehung angebahnt worden. Während der Entwurf von 1825 jedoch unmittelbar Gemeindemitglieder in die obervormundschaftliche Behörde selbst berufen wollte, ist heutigen Tages durch die Vormundschaftsordnung das von dem staatlichen Vormundschaftsgericht an sich getrennte Gemeindeamt des Waisenraths geschaffen, welches letztere durch seine, wenn auch nicht grundsätzliche, so doch regelmäßige Ständigkeit in der Besetzung und eingehendere Kenntniß der individuellen Verhältnisse für die Aufgaben der Erziehung der Mündel als die geeignetste Institution erscheinen durfte.

A. Das Vorschlagsrecht der Waisenräthe.

Es handelt sich zunächst um das Vorschlagsrecht der Waisenräthe.

Die Waisenräthe haben geeignete Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger vorzuschlagen. Sie haben hierbei selbstverständlich zunächst davon auszugehen, daß die Erziehungsfrage keineswegs ausschließlich privatrechtlicher Natur ist, daß die Erziehung vielmehr nach §§ 108 und 75. II. 2, A. L.-R. den öffentlichen rechtlichen Zweck hat, die Kinder zu brauchbaren Mitgliedern des Staates heranzubilden.

Im Einzelnen ist nun Folgendes zu bemerken.

1. Die Vormundschaftsordnung zählt in dem §. 21 diejenigen Personen auf, welche unfähig sind, Vormundschaften u. s. w. zu führen. Das sind:

a) bevormundete und handlungsunfähige Personen.

Unter Bevormundeten sind diejenigen zu verstehen, welche selbst einen Vormund haben, unter Handlungsunfähigen dagegen die, welche sich selbst in eigenen Angelegenheiten nicht vor Gericht vertreten können, also insonderheit, Geisteskranke, Mönche, Taube, Stumme, Taubstumme und gerichtlich erklärte Verschwender, dagegen nicht etwa Mitglieder geistlicher Kongregationen.

b) wer das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Selbst eine etwaige Großjährigkeitserklärung genügt nicht.

c) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, aber nur für die im Urteil ausgesprochene Dauer des Ehrverlustes,

d) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,

e) wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt, insonderheit Säufer, Landstreicher, gewohnheitsmäßige Bettler, notorische Wucherer, Kuppler, Spieler, Bordellwirthe,

f) wer vom Vater oder der Mutter der Mündel im Testament als einer notariell beglaubigten Urkunde oder sonst in einem eigenhändig ge- oder unterschriebenen Schriftstück von der Vormundschaft u. s. w. ausgeschlossen ist,

g) alle weiblichen Personen mit Ausnahme der Mutter von ehelichen, unehelichen und angenommenen Kindern und der Großmütter ehelicher Kinder.

Unfähig ist selbstverständlich auch die Mutter, wenn sie bei der Scheidung für den schuldigen Theil erklärt worden ist.

Alle vorstehend aufgeführten Personen mit Ausschluß der genannten Mütter und Großmütter dürfen von den Waisenräthen zu Vormündern nicht vorgeschlagen werden, und haben dieselben, wenn sie Kenntniß von der erst im Laufe der Vormundschaft entstehenden Unfähigkeit erhalten, dem Vormundschaftsgericht unmittelbar davon Anzeige zu machen.

Dies wird insonderheit angebracht sein, wenn es sich um die Offenkundigkeit eines unsittlichen Lebenswandels handelt, welcher dem Waisenrath voraussichtlich eher bekannt werden wird als dem Vormundschaftsrichter. Auch werden die Waisenräthe gut thun, sich nicht strickt an das 21. Lebensjahr zu halten, wenn nicht besondere Gründe dafür vorliegen, sondern innerhalb ihres Vorschlagsrechts eine etwas höhere Altersgrenze gemeinhin anzunehmen. Desgleichen wird Vorsicht bei dem Vorschlag von Müttern und Großmüttern obwalten müssen, wie unten gezeigt werden wird.

2. Es kommt ferner das Ablehnungsrecht, welches die Vormundschaftsordnung in § 23 einer Reihe von Personen einräumt, in Betracht. Es handelt sich hierbei um Personen, welche zwar von den Waisenräthen zu Vormündern

und Pflegern vorgeschlagen werden dürfen, welche jedoch das Recht haben, die Uebernahme von Vormundschaften und Pflegschaften abzulehnen.

Es sind dies:

a) weibliche Personen, also die Mütter und Großmütter,
b) Personen über 60 Jahre,
c) diejenigen Personen, welche bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führen, wobei jedoch Gegenvormundschaften nicht gerechnet werden, während umgekehrt selbstverständlich die Gegenvormundschaft von denjenigen Personen abgelehnt werden kann, welche bereits Vormünder sind,
d) wer an einer, die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet,
e) wer nicht im Bezirke des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat,
f) wer zur Stellung einer Sicherheit für das von ihm verwaltete Mündelvermögen angehalten wird,
g) wer fünf oder mehr eheliche Kinder hat.

Dieses Ablehnungsrecht geht zwar verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird. Nichtsdestoweniger ist es den Waisenräthen anzurathen, daß sie, ehe sie einen solchen Vormund oder Pfleger in Vorschlag bringen, denselben befragen, ob er zur Uebernahme des Amtes bereit ist. Erklärt er sich nicht bereit und schenkt er etwaigen Vorstellungen des Waisenraths in dieser Hinsicht kein Gehör, — offenbar werden gerade diese Personen vielfach zur Führung der Vormundschaft sehr geeignet erscheinen — so wird man, um Weiterungen zu vermeiden, von vornherein im Allgemeinen von ihm abzusehen haben. Es wird sich fernerhin für die Waisenräthe empfehlen, eine Liste der zur Uebernahme von Vormundschaften und Pflegschaften geeigneten Personen zu führen, und nachdem sie vom Gericht die Nachricht von der Verpflichtung einer solchen als Vormund oder Pfleger erhalten haben, dies in der Liste zu vermerken,

damit sie in der Lage sind, zu wissen, wer bereits Vormund ist, bezw. wieviel Vormundschaften bezw. Pflegschaften die einzelnen Bewohner ihres Bezirks haben, und ihnen dadurch der Ueberblick über die geeigneten Personen bei der Auswahl erleichtert wird.

3. Weiterhin ordnet die Vormundschafts-Ordnung in § 22 an, daß, wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Führung der Vormundschaft der Genehmigung seiner zunächst vorgesetzten Behörde bedarf.

Es ist nicht zu verkennen, daß gerade diese Personen wegen ihrer Stellung und Persönlichkeit häufig die geeignetsten und vertrauenswürdigsten Vormünder sein werden. Insbesondere werden Geistliche und Lehrer, welche ja zu diesen Kategorieen gehören, ganz besonders qualificirt erscheinen. Dieselben werden, außer in dringlichen Fällen, allerdings nur dann in Vorschlag zu bringen sein, wenn es feststeht, daß mit Sicherheit die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde zu erwarten ist. Nichtsdestoweniger werden die Waisenräthe geeigneten Falles ihnen nahe zu legen haben, daß es ihre Pflicht ist, auf die Ertheilung des Konsenses hinzuwirken, da ja selbstverständlich die Dienstbehörden je nach Lage der Motivirung der ihnen unterbreiteten Anträge ihre Entscheidung treffen werden, — wenigstens in den meisten Fällen! —

Die Waisenräthe werden zu beachten haben, daß auch Militärpersonen nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zur Uebernahme der Vormundschaft mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt sind.

In Bezug auf die kirchlichen Aemter wird zu berücksichtigen sein, daß selbstverständlich nur die evangelische Landeskirche sowie die katholische Kirche in Betracht kommen, während andere Religionsgesellschaften, selbst wenn sie mit Korporationsrechten ausgestattet sind, auf eine derartige Rücksichtnahme gesetzlich keinen Anspruch haben, also insonderheit nicht Alt-Lutheraner, Mennoniten, Baptisten 2c.

4. Es werden ferner im § 17 der Vormundschaftsordnung gewisse Kategorieen von Personen aufgeführt, welche vor anderen berufen sind und mithin das Recht haben, vor anderen Vormünder zu werden. Es ist dies:

a) wer, ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, ein Mündel an Kindesstatt angenommen hat, z. B. die Adoptivmutter,
b) wer von dem Vater des Mündels in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder in einer selbstgeschriebenen und unterschriebenen Urkunde zum Vormunde u. s. w. ernannt ist,
c) die Mutter über ihre ehelichen Kinder,
d) wer von der Mutter in der unter b) bestimmten Form bezeichnet ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat,
e) der Großvater väterlicherseits,
f) die Großmutter mütterlicherseits.

Die Mutter ist jedoch nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen, als dem Vater des Mündels verheirathet, oder die Ehe mit dem Vater des Mündels getrennt ist. Hierbei wird nun der Waisenrath zu beachten haben, daß der Vormundschaftsrichter nicht verpflichtet ist, besondere Nachforschungen anzustellen, ob derartige gesetzlich berufene Personen vorhanden sind, daß dieselben vielmehr sich selbst zu melden haben, und daß eine Uebergehung derselben, selbst wenn sie sich melden, — die Zustimmung des Beschwerdegerichts vorausgesetzt, — zulässig ist. Es werden gerade bei diesen in § 17 V.-O. genannten Personen nicht selten Umstände vorliegen, welche, wie z. B. Alter, körperliche Gebrechen, Entfernung des Wohnsitzes, mangelnde geistige oder moralische Qualification, ihre Bestellung zum Vormund für das Mündel nachtheilig erscheinen lassen. Der Waisenrath wird die dringende Verpflichtung haben, derartige Verhältnisse festzustellen und dieselben dem Vormundschaftsrichter zu unterbreiten, damit dieser es eventuell auf die Beschwerde der Betreffenden ankommen lassen kann.

5. In allen denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen, welche unter 1—4 angeführt sind, nicht vorliegen, hat der Waisenrath nach freier Wahl einen Vormund vorzuschlagen. Es werden jedoch auch hier von ihm nicht nur die von der Vormundschaftsordnung selbst ertheilten Winke und Instruktionen zu beachten sein, sondern auch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte, welche die Vormundschaftsordnung in ihrer knappen Fassung aus den früheren Rechtssystemen nicht übernommen hat.

Zu diesen gehören zunächst die Fälle der sogenannten relativen Unfähigkeit, welche das frühere Recht in großer Menge aufzählte, und deren Berücksichtigung sicherlich mehr dem Waisenrath, als dem Vormundschaftsrichter obliegt. Der Waisenrath wird, ehe er einen Vormund vorschlägt, zu erwägen haben, ob nicht etwa kollidirendes Interesse, wie z. B. zwischen Gläubiger und Schuldner, mißliche Familienverhältnisse, wie sie zwischen einem Stiefvater und seinen Stiefkindern vorkommen, schwere Feindschaftsverhältnisse, wie sie zuweilen gerade in ländlichen nachbarlichen Verhältnissen begründet sind, und Aehnliches vorliegt. Denn der Vormundschaftsrichter wird weder die Zeit haben, noch auch die Mittel besitzen, vor der Verpflichtung des designirten Vormundes derartige Umstände zu prüfen, selbst falls ihm durch den Letzteren selbst die Mittheilung davon gemacht und der Antrag gestellt werden sollte, ihn nicht zum Vormunde zu verpflichten; thatsächlich werden aber derartige Anträge meistens erst im Verpflichtungstermin selbst gestellt werden und dadurch Verschleppungen und Schwierigkeiten erwachsen.

Ebenso wird der Waisenrath vermeiden müssen, solche Vormünder zu wählen, bei welchen Gründe vorliegen, die in kurzer Zeit doch ihre Entlassung herbeiführen würden, wi z. B. bevorstehende Verlegung des Wohnsitzes, zunehmende körperliche Gebrechen, 2c. Auch frühere Bestrafungen des in Aussicht Genommenen wird derselbe berücksichtigen müssen, namentlich solche wegen Untreue. In gleicher Weise wird

er auf die Persönlichkeit des Mündels Rücksicht nehmen müssen, indem er z. B. für verwahrloste oder schwer zu leitende Mündel nur energische Vormünder auswählt, und, wo es sich um eine Vermögensverwaltung handelt, geschäftsgewandte. Analphabeten werden ja nicht grundsätzlich von dem Amte eines Vormundes auszuschließen, aber selbstverständlich nur mit äußerster Vorsicht vorzuschlagen sein.

Auch Ausländer sind nicht unbedingt unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft. Sie haben lediglich ein Ablehnungsrecht, müssen aber die einmal übernommene Vormundschaft, wie jeder andere Vormund, durchführen, gleichviel, ob sie eine Naturalisation nachgesucht haben oder nicht.

Es ist ferner in der Praxis die Frage entstanden, ob der Waisenrath sich selbst zum Vormunde in Vorschlag bringen dürfe; eine Frage, die jedenfalls zu bejahen ist, selbst wenn kein anderer Waisenrath die Aufsicht über ihn für den speciellen Fall übernehmen sollte. Ob es sich gerade empfiehlt, mag dahin gestellt bleiben.

Die Kontroverse würde sich für den Waisenrath schon dadurch erledigen, daß die Befragung des Waisenraths durch den Richter nur instruktionell vorgeschrieben, der Richter aber keineswegs an den Vorschlag des Waisenraths gebunden ist.

Die Vormundschaftsordnung selbst empfiehlt, für mehrere Geschwister nur einen Vormund in Vorschlag zu bringen, was sich auf Stiefgeschwister nur dann beziehen dürfte, wenn keine Interessenkollision zu befürchten ist. Desgleichen empfiehlt sich die Berücksichtigung von Verwandten und Verschwägerten. Die an sich selbstverständliche Instruktion, beim Vorschlage des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen, schließt nicht aus, auch einenVormund anderer Konfession zu nehmen, falls in Anbetracht der Veahältnisse die Vermögensverwaltung bei der betreffenden Vormundschaft die Hauptsache ist, und für die Erziehung der Mündel in anderer Weise genügend gesorgt ist.

B. Die Ueberwachung der körperlichen und sittlichen Erziehung durch die Waisenräthe.

Zu der Ueberwachung der körperlichen und sittlichen Erziehung der Mündel ist es zunächst nöthig, daß der Waisenrath die Mündel seines Bezirks kennt und von Zeit zu Zeit sich von ihrem körperlichen Wohl und von ihrer Erziehung überzeugt. Es liegt in dieser Aufsicht der Kern und eigentliche Schwerpunkt seiner Thätigkeit.

1. Es folgt hieraus auch, daß den Waisenräthen das Recht zusteht, die in ihrem Bezirk wohnenden Mündel in deren Wohnung aufzusuchen. Sie haben die Pflicht, dies nicht nur etwa ein Mal oder zu bestimmten Zeitabschnitten zu thun, sondern in der Art, daß sie Mängel und Pflichtwidrigkeiten bei der körperlichen und sittlichen Erziehung der Mündel in genügender und erschöpfender Art wahrzunehmen in der Lage sind.

2. Die Waisenräthe haben ferner das Recht und die Pflicht, dem Vormunde oder Erzieher mit Rath und Ermahnungen selbst gegenüberzutreten. Hierbei müssen sie allerdings festhalten, daß ihnen die Befugniß zur Ertheilung von Anweisungen nicht zusteht, da sie nach dem Gesetze ausdrücklich nur die Aufsicht über die Erziehung von Seiten der Vormünder, nicht aber das Recht der Leitung derselben haben.

3. Die Waisenräthe haben weiterhin das Recht und die Pflicht, dem Vormundschaftsgerichte Anzeigen zu machen über die bei den erwähnten Besuchen wahrgenommenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten, gleichviel ob eine Ermahnung von ihnen selbst vorausgegangen ist, oder nicht. Hierbei mag vorderhand die Kontroverse unentschieden bleiben, inwieweit der Vormundschaftsrichter seinerseits auf jene Anzeigen hin in den Fällen, in welchen es sich blos um die Zweckmäßigkeit einer Maßregel handelt, nicht nur unverbindliche

Rathschläge ertheilen, sondern auch nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen erzwingbare Anweisungen an die Vormünder ergehen lassen darf.

4. Es liegt nun viertens den Waisenräthen, wenn es auch nicht unmittelbar im Gesetz hervorgehoben ist, noch eine Reihe von weiteren Pflichten ob, deren Erfüllung oder Nichterfüllung ihnen allerdings nach der strengen juristischen Konsequenz des Gesetzes überlassen bleiben muß.

Hierzu gehört:

a) Die Erwägung, inwieweit ein Zusammenwirken des Waisenraths mit der Schule für die Erziehung des Mündels rathsam erscheint, welches Letztere bisher wohl nur in wenigen Fällen stattgefunden hat. Es wird sich hierbei nicht nur um Schulversäumnisse und das Betragen in der Schule selbst handeln, sondern noch viel mehr um die Beurtheilung der geistigen Befähigung und des Fleißes und der speciellen Anlagen des Mündels, eine Frage, die nur auf Grund einer persönlichen Aussprache mit den Lehrern sich beantworten läßt und doch dabei die Vorbedingung für die Wahl eines künftigen Berufes bilden wird. Zu derartigen Berathungen werden Mutter und Vormund sehr häufig nicht ausreichend sein. Die Mutter wird sich häufig auf Tagearbeit befinden, und wird ihr, wie auch dem Vormunde, der es ja gewöhnlich nur mit einer geringen Anzahl von Mündeln zu thun hat, der nöthige Ueberblick und die nöthige Erfahrung fehlen, welche man bei dem Waisenrath voraussetzen darf, da er durchschnittlich auf etwas höherem Niveau stehen wird, jedenfalls aber durch die große Menge der Mündel, mit denen er es zu thun hat, sich Erfahrung und Routine erworben haben wird.

Aus diesen Gründen dürfte sich ein Zusammenwirken des Waisenrathes mit der Schule wohl empfehlen. Insonderheit wird es Pflicht der Waisenräthe sein, sich mit den verschiedenen Schulordnungen und sonstigen in Bezug auf die Schule ergangenen Verordnungen der Verwaltungsbehörden, soweit sie ihren Bezirk betreffen, bekannt zu machen. Es

wird sehr wohl Fälle geben, in denen von ihnen mit Erfolg dahin gewirkt werden kann, daß die gesetzlich zulässige Schulzucht auch außerhalb der Schule thatsächlich ausgeübt werde.

b) In ähnlicher Weise wird in denjenigen Fällen, in welchen die Waisenräthe nicht aus der Zahl der Geistlichen selbst bestellt sind, ein Zusammenwirken mit den kirchlichen Organen oft im Interesse der Mündel liegen. Es wird dies gerade mit den neueren evangelisch-kirchlichen Bestrebungen, welche eine Einwirkung der kirchlichen Organe auf die Erziehung im Auge haben, leicht in Einklang zu bringen sein, insonderheit da, wo diese Einwirkung sich in der Form freier Vereinsthätigkeit äußert. Zumal wird es den Waisenräthen möglich sein, durch Vermittelung der Vormünder die Mündel denjenigen Kreisen zuzuführen, in denen sie anregende und belehrende Unterhaltung empfangen und schädlichen Einflüssen ferngehalten werden. Selbstverständlich wird sich dies namentlich auf Mündel beziehen, welche die Schule oder den Konfirmandenunterricht bereits hinter sich haben.

c) Die Waisenräthe werden ferner sehr wohl zu prüfen haben, ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vormundschaft des Großvaters als Vaters der außerehelichen Mutter beizubehalten und nicht vielmehr aus eigener Initiative die Einleitung einer richterlichen Vormundschaft beim Vormundschaftsgericht anzuregen. In letzterer Beziehung beruhigen sich in den meisten Fällen die Waisenräthe mit der ihnen vom Vormundschaftsrichter zugegangenen Nachricht von dem Vorhandensein des gesetzlichen Vormunds, obwohl sie gerade hier berufen wären, im Interesse der Erziehung des Mündels selbstthätig einzugreifen.

Unser heutiges Recht gründet sich auf den bekannten Anhang zu § 95 A. L.-R., II. 2., nach welchem, wenn die Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, es hinlänglich sein soll, „wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen." Mit vollem Recht hatte vielleicht der Regierungs-Entwurf der

Vormundschaftsordnung die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter fallen lassen, und ist dieselbe auch nur sehr bedingt wieder hergestellt worden, indem, auch wenn der Vater lebt und nicht unfähig ist, stets die Bestellung eines anderen Vormundes erfolgen kann, ohne daß das Vormundschaftsgericht den gesetzlichen Vormund wie einen anderen Vormund gemäß § 63 V.-O. entsetzen oder entlassen müßte.

Hier ist nun dem pflichtmäßigen Ermessen nicht sowohl des Vormundschaftsrichters als vielmehr des Waisenraths der größte Spielraum gegeben. Denn ob ein hinreichender Grund vorhanden ist, welcher den gesetzlichen Vormund als ungeeignet erscheinen läßt, wird der Vormundschaftsrichter in den allerwenigsten Fällen wissen. Ob der Vater der unehelichen Mutter pflichtwidrig handelt oder vertrauensunwürdig ist, hat der Vormundschaftsrichter kaum eine Handhabe festzustellen, geschweige denn, ob die Ernennung eines anderen Vormundes für das Mündel vortheilhafter ist, wenn ihn nicht der Waisenrath auf Grund seiner Beobachtungen beständig auf dem Laufenden erhält. Schon in Bezug auf die Vermögensverwaltung berichtet Märcker aus seiner Erfahrung, daß es sich in der Praxis in allen Fällen, in denen es sich um eine wirkliche Vermögensverwaltung für das uneheliche Kind handle, zur Ueberwindung mancherlei rechtlicher Bedenken und praktischer Schwierigkeiten fast stets als zweckmäßig empfehle, eine förmliche Vormundschaft einzuleiten, schon weil ein solcher Vormund geeignetenfalls ohne Weiteres zu den nothwendig erscheinenden Maßnahmen gezwungen werden könne. Daß dies noch in viel höherem Grade in Bezug auf die Erziehung der Fall ist, dürfte völlig zweifellos sein. Ist schon die Erziehung der unehelichen Kinder nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts den Eltern nur unter Aufsicht des Staates überlassen, so waltet der gleiche Grund auch in Bezug auf die Beschränkung der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter ob. Derselbe wird

in den meisten Fällen schon dadurch, daß er seine Tochter nicht besser gehütet hat, als ein mangelhafter Erzieher gelten müssen.

Was sodann die Erhaltung des Lebens des Kindes anbetrifft, so sind wiederholt Erfahrungen gemacht worden, daß der Vater der unehelichen Mutter mit freudestrahlendem Gesicht den Tod seines Mündels angemeldet hat, (– eine Mittheilung eines Waisenraths, der als Pfarrer Gelegenheit zu diesen Beobachtungen hatte). Mag auch neben den materiellen Gründen das Schamgefühl des Vaters der unehelichen Mutter hier mitsprechen, so ist es doch in erster Linie die Pflicht des Vormundes, für die Erhaltung des Lebens seines Mündels vollbewußt einzutreten, was in den gedachten Fällen der gesetzlichen Vormundschaft jedenfalls nicht im Entferntesten geschah.

Die Interessenkollission macht sich aber auch noch in anderer Weise geltend.

So kann, wie es sich thatsächlich bereits ereignet hat, der Vater der unehelichen Mutter den Interessen seines Mündels dadurch entgegentreten, daß er aus eigennützigen und selbstsüchtigen Motiven dem Zustandekommen einer an sich sehr wohl passenden Heirath seiner Tochter mit dem außerehelichen ihm persönlich unsympathischen Schwängerer, durch welche das Kind die Rechte eines ehelichen erhalten und in geordnete Lebensverhältnisse kommen könnte, entgegentritt.

Aber auch die Fälle sind sehr wohl denkbar, daß der Vater entweder zu sachgemäßem Vorgehen zu unbeholfen und ungeschickt ist, oder sich etwa durch eine an ihn gezahlte Geldsumme gewissermaßen bestechen läßt, von der Verfolgung des unehelichen Vaters Abstand zu nehmen, insonderheit auf die gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft und der sonstigen Rechte zu verzichten, wodurch dann zum Schaden des Mündel Eintritt der Verjährung und Verlust der Beweismittel herbeigeführt werden kann.

Wenn man aber bedenkt, daß in den meisten Fällen

nur die rücksichtslose Geltendmachung der Alimentationsansprüche den häufig genug zu latitiren versuchenden Schwängerer zur Heirath der Mündelmutter veranlaßt, und ferner in Betracht zieht, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe und der hierdurch bedingte Eintritt in eine Familie, die allein sichere Bürgschaft für Erziehung und Gedeihen des Mündels bildet, so wird man erkennen, wie wichtig es oft ist, den gesetzlichen Vormund durch einen geeigneten richterlichen zu ersetzen.

Selbst in den Fällen, in welchen eine Heirath nicht angängig erscheint, wird der Vater der außerehelichen Mutter häufig aus Unkenntniß, Ungewandtheit, Aengstlichkeit und anderen Gründen keine genügende Pression auf den unehelichen Vater ausüben, die Vaterschaft und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen in vorschriftsmäßiger Weise anzuerkennen, seine Letztere zu erfüllen. Sogar wenn, wie vorgekommen, auf Veranlassung und Uebereinkommen mit dem Schwängerer die Mündelmutter sich vor der Geburt an einen Ort begeben hat, wo der Grundsatz gilt: „la recherche de la paternité est defendue“ wird es einem vom Richter bestellten Vormunde vielleicht eher gelingen, als dem Vater der unehelichen Mutter, mit dessen Einverständniß offenbar gehandelt worden war, für die Interessen seines Mündels wirksam einzutreten, und wenn auch nur im Privatwege, auf die Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen zu dringen.

Furcht vor persönlicher Feindschaft, Nachbarschaft und Aehnliches werden häufig — namentlich auf dem Lande — bewirken, daß ein gesetzlicher Vormund sich von der wirksamen Vertretung seines Mündels abhalten läßt.

Besonders wird aber in den niederen Ständen die Möglichkeit der Abfindung durch Zahlung einer einmaligen Aversional-Summe eine große Gefahr bergen, daß die Gesammtangelegenheit zu einem Rechtsgeschäft im Interesse des Vaters der Mündelmutter werde, ohne Rücksicht auf

die Erhaltung des Lebens, das Wohl und die Erziehung des Mündels.

In großen Städten wird selbstverständlich auch der Engelmacherei durch die gesetzliche Vormundschaft Vorschub geleistet werden.

d) Ein fernerer Fall, in welchem die Waisenräthe eine erhebliche Wirksamkeit entwickeln können, tritt ein, wenn das Kind das 4. Lebensjahr vollendet hat, und es fraglich wird, ob dem unehelichen Vater ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind die Erziehung anvertraut werden könne, oder ob etwa gar die Aufführung beider Eltern so beschaffen ist, daß keinem Theile die Erziehung des Kindes anvertraut werden kann. Gerade in diesen Fällen haben die Waisenräthe bisher trotz der sich ihnen bietenden reichen Gelegenheit vielfach verhältnißmäßig wenig gethan. Aus eigener Initiative wohl fast nie handelnd, haben sie meist nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht auf Veranlassung der unehelichen Mutter selbst, sie zum Bericht aufforderte, ihre Thätigkeit entfaltet, während zweifellos dieser Fall nur selten eintreten wird.

Das Allgemeine Landrecht schreibt ausdrücklich vor, daß die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem vierten Jahre in der Regel der Mutter auf Kosten des Vaters überlassen werden müsse, daß dagegen nach zurückgelegtem vierten Jahre es von der Wahl des Vaters abhängt, Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen oder sie der Mutter auf seine Kosten zu überlassen. Will die Mutter jedoch die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf ihre alleinigen Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Widerspruchsrecht. Das Landrecht fährt nun, wie bereits erwähnt, fort, daß das vormundschaftliche Gericht, falls dem Vater ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind die Erziehung nicht anvertraut werden könne, dieselbe auf Kosten des Vaters der Mutter übertragen werden solle, und ordnet ferner an, wenn die Aufführung beider Eltern so beschaffen ist, daß keinem die Erziehung anvertraut werden

kann, ein besonderer Pfleger bestellt werden müsse, und der Richter alsdann das Nöthige von Amtswegen zu verordnen habe. Es sind hiernach vorzugsweise folgende Möglichkeiten denkbar:

einmal, daß das Kind bei dem Vater aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, z. B. Kränklichkeit, welche die mütterliche Pflege erfordert, nicht belassen werden kann,

sodann, daß sowohl der Vater als auch die Mutter beiderseits verheirathet sind und die beiderseitigen Stiefeltern keine hinreichende Garantie für eine ordnungsmäßige Behandlung gewähren,

schließlich, daß der Vater durch einen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag das Kind in Pflege gegeben hat, diese Pflege sich aber auf die Dauer als unthunlich erweist.

Was den ersten Fall anbetrifft, so wird zunächst für den Waisenrath zu erwägen sein, ob der Vater, welcher das Kind zu sich nehmen will, überhaupt eine Häuslichkeit begründet hat, und welcher Art dieselbe sei. Auch ohne besondere Kränklichkeit des Kindes wird in dem zarten Lebensalter von 4 Jahren für eine gedeihliche Entwickelung in körperlicher und geistiger Beziehung die Pflege der leiblichen Mutter oft unentbehrlich sein. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß viel weniger die Stiefväter als gerade die Stiefmütter einen Unterschied zwischen eigenen und Stiefkindern machen. Wenn dies schon bei solchen Kindern hervortritt, welche aus einer früheren Ehe des einen Ehegatten stammen, so wird dies meist noch vielmehr der Fall sein bei denjenigen, welche vom Ehemann vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren sind. Ganz abgesehen davon, daß hinter diesen keine Familie steht, welche ihnen im Nothfalle Schutz oder Aufnahme gewähren könnte, weiß die Ehefrau bei Eingehung der Ehe meistens gar nichts von dem Vorhandensein außerehelicher Kinder ihres Mannes, und trübt sich schon durch das Bekanntwerden ihrer Existenz das eheliche Verhältniß.

Die schlechtere Behandlung dieser im Verhältniß zu derjenigen der eigenen Kinder wird dann nicht nur aus der größeren Gleichgültigkeit, sondern auch aus instinktiver Abneigung und Eifersucht entspringen. Noch mehr wird dies selbstverständlich in den glücklicher Weise selten, aber doch immerhin vorkommenden Fällen geschehen, in welchen die außerehelichen Kinder während des Bestehens der Ehe, also im Ehebruch erzeugt sind. Vorzugsweise in katholischen Gegenden, in denen die Unauflöslichkeit der Ehe von der Kirche vorgeschrieben ist, ist es vorgekommen, daß Ehemänner, welche in kinderloser Ehe lebten, aus einem gleichzeitigen außerehelichen Verhältniß entsprungene Kinder später zu sich zu nehmen versucht haben. Daß diese letzteren dann bei der Stiefmutter kaum die geeignete Aufnahme finden dürften, falls nicht von vornherein, deren Einverständniß vorhanden war, ist wohl selbst verständlich.

Aber nicht nur in diesen exorbitanten Fällen, sondern anch in den gewöhnlichen Verhältnissen, welche tagtäglich vorkommen, daß die nach dem 4. Lebensjahre vom Vater zu sich genommenen außerehelichen Kinder eine schlechte und ihr körperliches und geistiges Gedeihen verkümmernde Behandlung seitens der Stiefmutter erfahren, wird ein sorgfältig klug und energisch vorgehender Waisenrath viel Gutes stiften und viel bessern können. Er muß sich nur dessen bewußt bleiben, daß der uneheliche Vater die Erziehung auch nach vollendetem 4. Jahre nur unter behördlicher Aufsicht zu führen berechtigt ist, nach § 664, Thl. II., Tit. 2 A.-L. R. unehelichen Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt, sondern nur unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und daß sich nach § 645 a. a. O. „die persönlichen Rechte der Eltern über sie nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung erfordert", daß insonderheit nach § 646 auch „die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft abhängt." Es ist auch durchaus nicht gesagt, daß das Recht des § 624 auch wirklich immer voll und

ganz ausgeübt werden müsse; es wird vielmehr in den meisten Fällen genügen, daß der Waisenrath selbst oder durch den Vormund den betreffenden Eltern die nöthige Belehrung zu Theil werden läßt, ihnen die Konsequenzen ihres Handelns vorhält, häufigere Besuche und nöthigenfalls Anzeige beim Vormundschaftsrichter macht. Treten dann Fälle ein, in welchen dem Waisenrath der Zutritt zum Mündel erschwert oder verweigert wird, oder ihm bekannt wird, daß sich die Stiefmütter in cynischen Redensarten, wie: „Bei uns bringt der Klapperstorch die Kinder gleich mit 4 Jahren" öffentlich bewegen, wie dies ja leider vorgekommen ist, so wird natürlich eine verdoppelte Sorgfalt bei der Aufsicht sich empfehlen.

Seltener wird es sich ja ereignen, daß keinem der beiden Eltern das Kind belassen werden kann, was unter ähnlichen Umständen eintreten wird, wie wenn bei geschiedenen Ehen, der Vater für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist, die Mutter sich aber einem leichtfertigen Lebenswandel hingiebt. In diesen Fällen werden natürlich die Waisenräthe, da derartige Verhältnisse meist erst im Laufe der Zeit eintreten, mit den Vormündern enge Fühlung nehmen müssen und erforderlichen Falls für die Unterbringung des Mündels in einer Verpflegungsanstalt oder in einer zuverlässigen Familie Sorge zu trageu haben. Rohheiten der Stiefväter werden ja im Allgemeinen seltener vorkommen und leichter zu beobachten sein, wenngleich dieselben allerdings, wo sie etwa vorhanden sind, nicht selten so krasser Natur sind, daß dem Waisenrath seine Thätigkeit sehr erschwert wird. Auf der anderen Seite hingegen wird er durch Ergreifung geeigneter Maßregeln unmittelbar einem Einschreiten des Strafrichters vorgebeugen können. Manche peinliche Strafsache wird durch sein Eingreifen vermieden werden.

Durch Entscheidungen des Kammergerichts ist endlich zwar wiederholt ausgesprochen worden, daß ein privatrechtlicher Vertrag, wodurch der Vater die Erziehung nach dem vierten

---

*) Vergl. Bd. 1 S. 37 Bd. 2 S. 60.

Jahre Pflegeeltern überträgt, an und für sich unbedingt rechtsgültig sei, eine Entscheidung, welche in gleicher Weise jedenfalls auch für den unehelichen Vater gilt. Gleichwohl wird an dem publizistischen Recht der Waisenräthe, auch bei den Pflegeelten die Erziehung zu überwachen, nichts geändert.

e) Ebenso wie bei den gesetzlichen Vormundschaften wird der Waisenrath auch bei denjenigen, in denen die Mutter Vormünderin ist, sein Aufsichtsrecht über die Erziehung in potenzirter Art auszuüben haben. Hier hat er sogar bis zu einem gewissen Grade bezüglich der Erziehung die Pflichten eines Vormundes mit auszuüben.

So schwer selbstverständlich Vormundschaftsrichter und Waisenrath sich entschließen werden, der Mutter die Erziehungsrechte selbst bei gravirenden Umständen zu entziehen, so ernst wird die Frage zu prüfen sein, ob ihr eine Vormundschaft über ihre Kinder zu übertragen bezw. unter veränderten Verhältnissen zu belassen ist. Ist ihr aber einmal eine Vormundschaft übertragen, so ist nicht zu verkennen, daß, (wie die Mutter, die nicht selbst Vormünderin ist, vom Vormund in der Ausübung ihrer Erziehungsrechte beaufsichtigt werden soll und muß,) dieselbe um so mehr auch in den Fällen, in denen sie selbst Vormünderin ist, zumal bei nachträglich eintretenden unvorhergesehenen Umständen, ihrerseits der strengen Kontrolle des Waisenraths bedarf.

Selbst letztwillige Bestimmungen der Eltern über die Art der Erziehung werden in gewissermaßen analoger Anwendung des § 36 V. O. insonderheit der Erwägung des Waisenraths nicht bindend entgegenstehen dürfen, wie es ja auch für den Vormundschaftsrichter und Vormund lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen abhängt, ob er in vermögensrechtlicher Beziehung derartigen Bestimmungen Rechnung trägt, oder nicht. Es muß vor allem daran festgehalten werden, daß die Erziehungsfrage weder ausschließlich privatrechtlicher Natur noch auch Nebensache ist. In letzterer Be-

ziehung sagen die Motive ausdrücklich zu § 37 der Vormundschafts-Ordnung, das die Sorge für die Person des Mündels derjenigen für das Vermögen desselben vorgeht; in ersterer ordnen aber die §§ 108 II. 2 ff. A. L.-R. und § 312 II. 18 A L.-R. ausdrücklich an, daß die Erziehung „den öffentlichen Zweck habe, die Kinder zu brauchbaren Mitgliedern des Staates heranzubilden" und daß der Vormundschaftsrichter, selbst wenn vonden Eltern dieses Ziel außer Acht gelassen wird, einzuschreiten habe. Dies muß nun vorzugsweise für die Mutter nach dem Tode des Vaters gelten, selbst wenn sie Vormünderin ist; bei Wiederverheirathung, Uebertritt zu einer anderen Konfession, oder wenn sie etwa durch Vertrag einem Dritten die Erziehung überträgt und ähnlichen Ereignissen, wird sich daher die Aufmerksamkeit des Waisenraths aufs Aeußerste verschärfen müssen. Es ist ja zweifellos z. B. die Wiederverheirathung der Mutter an und für sich kein Grund, sie zur Vormünderin ungeeignet zu machen, und dürfte daher das Einschreiten des Vormundschaftsrichters, sofern der neue Ehemann seinerseits von seinem Einspruchsrechte keinen Gebrauch macht, nur in den seltensten Fällen stattfinden, da die Vormundschaftsakten allein kaum einen Anhalt dazu geben werden. Um so häufiger wird aber der Waisenrath in der Lage sein, mit Rücksicht auf die Individualität des neuen Ehegatten und etwa in der neuen Ehe geboren werdende Kinder den betreffenden Personen selbst Vorstellungen zu machen oder einen Wechsel in der Person des Vormundes unmittelbar zu beantragen.

Es ist eine alte Erfahrung, daß das Interesse für die Kinder erster Ehe zwar im Anfang noch vorhanden ist, sich dann aber durch leicht eintretende Mißhelligkeiten und Differenzen im Familienleben immer mehr verliert. Der neue Ehegatte wird durch eigene Kinder und die ihm durch diese entstehenden Auslagen und Mühewaltungen die anfänglich den Vorkindern seines Ehegatten entgegengebrachte Liberalität einschränken, und wird es dann des Schutzes

derselben durch einen unabhängigen und selbstständigen Vormund bedürfen, wenn auch vielleicht weder der Mutter noch dem neuen Ehegatten selbst ein greifbarer Vorwurf nach irgend einer Richtung hin zu machen ist.

Der unehelichen Mutter wird man, wenn dies auch leider zuweilen geschehen ist, ja selten, der Adoptivmutter meist gern die Vormundschaft übertragen.

Umgekehrt werden natürlich auch solche Fälle nicht selten sein, in denen durch Uebertragung der Vormundschaft an die Mutter in günstiger Weise auf dieselbe eingewirkt wird, und dieselbe sich deshalb in hohem Grade empfiehlt. Abgesehen davon, daß schon das Ehrgefühl derselben gehoben, und sie durch das ihr übertragene Ehrenamt zu Fleiß und Sparsamkeit veranlaßt wird, wird hierdurch allein die Möglichkeit geschaffen, unmittelbar gegen sie selbst erforderlichen Falls das Ordnungsstrafrecht auszuüben, wodurch selbstverständlich die Beaufsichtigung ihrer erzieherischen Thätigkeit sich sehr erleichtert.

In Gegenden, wo scharfe konfessionelle Gegensätze gelten, wird es sich sehr empfehlen, der Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe nicht zu belassen, wenn der neue Ehegatte anderer Konfession ist, da der in Mischehen leicht aufkommende Unfriede der Erziehung der Kinder unmöglich zuträglich sein kann. Nur ein außerhalb stehender Vormund kann sie vor diesem schädlichen Einflusse bewahren.

f) Eine fernere Aufgabe der Waisenräthe, welche sich unmittelbar an die vorhergehende anschließt, ist die Fürsorge dafür, daß die Kinder nach dem Tode des Vaters oder beider Eltern in derjenigen Konfession erzogen werden, in welcher sie mangels einer bindenden, rechtsgültigen Be-Bestimmung der Eltern nach dem Gesetze erzogen werden müssen. Hierzu ist es zunächst erforderlich, daß sich die Waisenräthe die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen klar zum Bewußtsein bringen, zumal in Gegenden gemischt konfessioneller Bevölkerung.

Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, daß sie

daran festhalten, daß die Kinder in Gemäßheit der Deklaration vom 21. November 1803 und der Kabinetsordre vom 17. August 1825 nach dem Tode des Vaters in der Religion des Vaters erzogen werden, und daß nur, wenn der Vater selbst ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen oder das Kind ein Jahr lang in der Religion der Mutter hat unterrichten lassen, diese Letztere maßgebend bleibt (vergl. § 82 II. 2. A. L.-R.), während das bloße Schicken in eine Schule anderer Konfession einflußlos ist. Ebensowenig Bedeutung hat eine Religionsänderung während der letzten Krankheit, und hat auch selbst ein eidlich gegebenes Versprechen, die Kinder in der Religion der Mutter erziehen zu lassen, keine verbindliche Kraft, es müßten denn Taufe und Konfirmandenunterricht bereits thatsächlich dazugekommen sein (vergl. Deklaration vom 21. November 1803.) Es ist eine vorherige selbst eidliche Verpflichtung durch Verträge für wirkungslos erklärt, beziehentlich verboten. Ebenso ist daran festzuhalten, daß ein uneheliches Kind in die Religionsgemeinschaft gehört, welcher die Mutter zur Zeit seiner Geburt angehörte resp. bei seiner Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft, und daß ein späterer Konfessionswechsel der Mutter nichts daran ändert.

Wenn der Waisenrath zur rechten Zeit unparteiisch auf diese Bestimmungen die Vormünder, denen sie meist unbekannt sind, hinweist, so wird manche spätere Gehässigkeit und Mißhelligkeit, die vielfach aus Unkenntniß entsteht, vermieden werden können.

Allerdings wird man gut thun, inGegenden, in welchen die konfessionellen Gegensätze scharf zugespitzt sind, es zu vermeiden, Geistliche zu Waisenräthen zu machen, so sehr sich dies sonst auch empfehlen wird.*)

*) Ganz besondere Sorgfalt wird der Waisenrath in denjenigen Fällen zu verwenden haben, in denen die Kinder Pflegeeltern übergeben werden. Da nach Anhang zu § 104 II. 2 A. L.-R. den Pflegeeltern die Befugniß gebührt, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum 14. Lebensjahre erzogen werden sollen, wenngleich die

g) Ein fernerer Gegenstand der Aufmerksamkeit wird für den Waisenrath auch die Berufswahl des Mündels sein müssen.

Wenn nach § 74 II. 2. A. L.-R. „die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, hauptsächlich dem Vater zusteht," so wird nach dem Tode des Vaters in Gemäßheit der §§ 28 und 53 V.-O. an dessen Stelle in Ausübung seines Aufsichtsrechts über die Mutter und den Vormund der Waisenrath vorzüglich dafür sorgen müssen, daß das Kind, wie das Allg. Landrecht, wenn auch mit etwas alterthümlich klingenden Ausdrücken, doch der Sache nach auch heute noch völlig zutreffend, vorschreibt, „nach seinem Stande und Umständen in den nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht erhalte." In dieser Hinsicht steht der Vormundschaftsrichter meist zu fern, während selbst der gewissenhafte Vormund nicht selten einen zu engen Gesichtskreis haben dürfte.

Der Waisenrath wird in allen denjenigen Fällen, in welchen den vormundschaftlichen Behörden überhaupt ein Einfluß zusteht, das nächstbetheiligte Organ sein. Die detaillirten Bestimmungen, welche das A. L.-R. II. 2 §§ 108—118 trifft, sowie die, welche in II, 12 §§ 62, 63 daselbst enthalten sind und mehr oder weniger als unbrauchbar sich erwiesen haben, da ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters, welcher den gesammten Familienverhältnissen fernstand, kaum mit Erfolg zu bewerkstelligen war, sind für den Waisenrath in leichterer Weise anwendbar, zumal wenn man jene Bestimmungen nicht wörtlich nimmt, sondern sie im Sinne und nach der Absicht der Gesetzgeber auslegend, den heutigen Verhältnissen anpaßt. Die in dem Landrecht vorgesehene Fürsorge kann

---

leiblichen Eltern des Kindes anderer Konfession waren, so ist vor allem darauf zu achten, daß in Landestheilen mit überwiegend polnischer Bevölkerung deutsch-evangelische Kinder nicht bei polnisch-katholischen Familien in Pflege gegeben und hier durch den Einfluß ihrer Umgebung der Deutschen Nationalität und dem evangelischen Glauben entfremdet werden (cfr. Rescript des Justizministers vom 14. Januar 1893).

mit Erfolg nicht so leicht von den Staatsbehörden, wie von den Gemeindebehörden ausgeübt werden.

Die Ansicht, daß das Vormundschaftsgericht hierauf keinen Einfluß haben dürfe, ist daher durch die Schaffung des Waisenraths, wenn dieser seine Funktionen erfüllt, — weder de lege lata noch de lege ferenda — als noch berechtigt anzuerkennen.

Insonderheit ist es nicht richtig, daß das Vormundschaftsgericht keinen weiteren Einfluß auf die Wahl des Lebensberufes des Mündels habe oder haben dürfe, als daß es, falls das Verhalten des Vormundes eine Pflichtwidrigkeit darstellt, denselben entfernen könne. Es würde hierdurch noch lange nicht, wie von gegnerischer Seite behauptet wird, die Verwaltung des Vormundschaftsgerichts an die Stelle derjenigen des Vormundes treten.

Wenn selbst der Vater nach §§ 109 flg. II. 2. A. L.-R. in der Wahl des Lebensberufes für den Sohn nicht unbeschränkt ist, wie sollte dann nicht auch das Vormundschaftsgericht infolge seines Aufsichtsrechts auf Beschwerde des Mündels oder auf eine ihm vom Waisenrath gemachte Anzeige von Amtswegen bei einer unangemessenen Wahl des Berufes einschreiten können? Es muß zweifellos der Ansicht Dernburgs beigepflichtet werden, daß klassische Bildung, juristische Schulung und Uebung dem Richter schon an und für sich eine Ueberlegenheit über den Vormund geben. Dies muß aber in noch viel höherem Grade dann der Fall sein, wenn es sich um die die Erziehung betreffenden Zweckmäßigkeitsfragen des Lebens handelt, und der Vormundschaftsrichter, wesentlich gestützt auf die Beobachtung und gutachtliche Aeußerung des Waisenraths, sein Aufsichtsrecht auch in dieser Beziehung ausübt. Es werden hier der praktische Sinn und die eingehende Kenntniß der Verhältnisse auf Seiten des Waisenraths einerseits und die auf wissenschaftlicher Grundlage erweiterte und veredelte Welt- und Lebensanschauung des hochgebildeten Richters andererseits vereint,

sicherlich in der Lage sein, eine wohlqualificirte Aufsichtsinstanz in Erziehungsfragen zu bilden.

Allerdings wird man dem Vormundschaftsrichter, um ihm Zeit dazu zu lassen, in dieser Weise zu wirken, die große Menge mechanischer, nur eine untergeordnete Befähigung erfordernder Geschäfte, insonderheit kalkulatorischer Art, ein für alle Mal abnehmen müssen.

Was den Waisenrath als Gemeindeorgan anbetrifft, so ist seine Einwirkung auf die den Beruf des Mündels betreffenden Entschließungen gleichfalls nach Lage der bisherigen Gesetzgebung durchaus nicht Unerhörtes und Neues.

Giebt doch schon § 108 der Reichsgewerbeordnung der Gemeindebehörde das Recht, die Zustimmung des Vaters zur Ausstellung des Arbeitsbuches, falls sie ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des jugendlichen Arbeiters verweigert wird, zu ergänzen, derselben Behörde, von welcher der Waisenrath unmittelbar ernannt wird oder wenigstens ressortirt.

Die Einwirkung des Waisenraths auf den Beruf der Mündel wird steigen müssen, jemehr das eigentliche Familienleben durch die Entwickelung unserer heutigen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse gelockert und zerrissen wird. Während der heranwachsende Bauernsohn und die heranwachsende Bauerntochter unter einer gewissermaßen patriarchalischen Aufsicht stehen, wie sie ländliche Verhältnisse schaffen, — sei es in eigener Familie oder in einer fremden Wirthschaft — wird schon nach den heutigen städtischen Verhältnissen, selbst wo es sich um die Erlernung eines Handwerks handelt, die väterliche Zucht des Lehrherrn kaum noch in demselben Umfange und mit demselben Erfolge wie früher ausgeübt werden — in einer Zeit, in der alles dem Großbetriebe zudrängt. Es wird daher sowohl beim Abschluß der Lehrverträge als auch bei der Erfüllung derselben, mag dieselbe auch immerhin durch polizeiliche Zwangsmittel nach der Vorschrift des Gesetzes durchzusetzen sein, eine Beaufsichtigung, soweit angängig, der concreten Ver-

hältnisse durch eine Persönlichkeit wie den Waisenrath immer nothwendiger werden.

Dasselbe wird noch in höherem Grade bei den jugendlichen Fabrikarbeitern der Fall sein.

Mag es immerhin zugegeben werden, daß die staatliche Fürsorge durch die polizeilichen Bestimmungen über Arbeitsbeginn, Arbeitsdauer, Arbeitsart, Arbeitskarten, Anzeigen bei der Polizeibehörde, zu erstattende Berichte und Anderes in eminenter Weise angebahnt ist, so handelt es sich doch bei heranwachsenden jugendlichen Personen innerhalb dieses Rahmens des äußeren Schutzes um eine auf ihre Individualität eingehende Erziehung, welche unentbehrlich erscheint, und für welche jene äußeren Maßregeln allein noch nicht hinreichend sind. Auch dieses Korrelat werden wiederum die Waisenräthe durch ihre Thätigkeit schaffen können, da die Verhältnisse meist zu schwierig sein werden, als daß der einzelne Vormund allein genügen könnte.

Schon die vormundschaftliche Thätigkeit, welche durch Specialgesetze wie die Seemannsordnung, das Freizügigkeitsgesetz und andere, vorgeschrieben ist, deutet auf eine Entwickelung hin, welche dem Vormund, nicht nur dem bequemeren oder durch das Verhalten seines Mündels mürbe gemachten sondern auch dem Durchschnittsvormund eine Aufgabe stellt, bei deren Lösung eine Unterstützung durch den Waisenrath wohl recht wünschenswerth erscheinen dürfte.

Aber auch in höheren Kreisen, bei denen es sich z. B. um die Familientradition handelt oder um die bei der Wahl des Berufes zu machenden Aufwendungen, wird man schwerlich den Vormund *allein* entscheiden lassen dürfen. Wenn in solchen Fällen auch das durch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehene Institut des Familienraths die Hauptrolle spielen wird, so würde es doch sehr verkehrt sein, wenn man die Möglichkeit einer *rein behördlichen* Einwirkung auf diese Fragen gänzlich negiren wollte. Gerade in den *höheren* Ständen werden oft Vorurtheile häufig dem Wohle des Mündels entgegen-

wirken, die außer Acht lassen, sich auch dort der Familienzusammenhang ohne jeden Zweifel lockert.

h) Ein weites Gebiet für seine Thätigkeit erschließt sich dem Waisenrath, wo vom Gesetz eine vormundschaftsrichterliche Genehmigung bezüglich solcher Fragen, die lediglich das persönliche Wohl des Mündels betreffen, vorgeschrieben ist.

Das Gesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß das Vormundschaftsgericht in analoger Weise, wie es vor der Entscheidung über die Ertheilung einer zu einer vermögensrechtlichen Handlung des Vormundes erforderlichen Genehmigung den Gegenvormund zu hören hat, auf dem Gebiete der Fürsorge für die Person des Mündels den Waisenrath zu hören habe. Auffallender Weise handelt es sich aber hier speciell um solche Fragen, in welchen eine Befreiung des Vormundes von der obervormundschaftlichen Genehmigung selbst durch Testament des Vaters nicht erfolgen kann. Aufsicht und Kontrollrecht des Richters sind offenbar demgemäß hier in noch höherem Grade publizistischer Natur. Es liegt daher wohl nahe, daß auch hier der Richter sich des Waisenraths bedient.

Der § 42 V.-O. fordert nun eine solche Genehmigung zur Entlassung des Mündels aus der preußischen Statsangehörigkeit, der Annahme des Mündels an Kindesstatt und zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft, der § 48 zur Eheschließung des Mündels, der § 61 zur Großjährigkeitserklärung.

Was speciell die Verheirathung anbetrifft, so wird schwerlich der Vormundschaftsrichter ein Urtheil darüber haben, ob die Gefahr einer unglücklichen Ehe vorliegt. Er hat zwar das Recht und die Pflicht, Ermittelungen jeglicher Art anzustellen z. B. durch Erkundigung über Leumund, Vermögensverhältnisse, etwaige Vorbestrafungen, Militärfreiheit und Ähnliches. Erhebliche Verschiedenheit des Standes und der Bildung, körperliche, schwere Krankheit oder grobe Laster eines oder des anderen Theils

der Brautleute wird dagegen niemand so gut wie der Waisenrath kennen oder ermitteln können.

Auch bei der Auswanderung wird die Stimme des Waisenraths ins Gewicht fallen, weil hierbei ebenfalls eine genaue Berücksichtigung der individuellen Anlagen und der Persönlichkeit des Mündels erforderlich ist. Wenn schon der Vormundschaftsrichter vielfach dagegen anzukämpfen haben wird, daß ein weniger energischer Vormund, anstatt etwa sein Mündel an seinem Wohnort und unter seiner Aufsicht ein Handwerk lernen zu lassen, dasselbe der leichtsinnigen Neigung desselben folgend, in entfernte Industriestädte wandern läßt, um dort ein durch höheren Arbeitslohn und ungebundeneres Leben verlockenderes Dasein zu führen, so wird bei dem noch viel folgenschwereren Schritte der Auswanderung namentlich weiblicher Mündel ein Eingehen auf die individuellen Verhältnisse noch ungleich mehr geboten sein.

i) Für die Rechte und Pflichten des Waisenraths ist ist es selbstverständlich gleichgültig, ob es sich um die Bevormundung eines Mündels wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Geisteskrankheit oder Taubstummenheit handelt. Insoweit in den letzteren Fällen Verwandte die Vormundschaft führen, — und dies wird ja sehr häufig der Fall sein, — werden dieselben eine erklärliche Scheu davor haben, ihr Mündel in einer Anstalt unterzubringen, um so mehr, wenn nach § 13 V.-O. die Vormundschaft nach der Beschaffenheit der Anstalt auf den Leiter derselben übergeht. In diesen Fällen erwächst dem Waisenrath die besondere Pflicht, die Unterbringung, wenn nöthig, zu veranlassen und da, wo sie erfolgt ist, sein Aufsichtsrecht auch fernerhin auszuüben. Wenn die Verpflegungsanstalt auch unter der Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde steht, so erlischt damit noch nicht seine Verpflichtung zur Kontrolle, insonderheit über die Behandlung, die den Pfleglingen dort zu Theil wird.

Es wird auf diese Weise Vorsorge getroffen werden können gegen Unzuträglichkeiten, wie sie z. B. durch Miß-

handlungen Taubstummer stattfinden sollen und wahrscheinlich auch thatsächlich stattfinden, wenigstens bereits zu unerquicklichen, strafrechtlichen Verhandlungen Anlaß gegeben haben. Es wird ja allerdings hierzu namentlich da, wo die Anstalten, wie § 13 V.-O. dies voraussetzt, unter der Verwaltung der Gemeindebehörde stehen, einer durchaus unabhängigen Persönlichkeit für die Stellung des Waisenraths bedürfen.

C. Die Verpflichtung der Waisenräthe zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Mündel, auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts.

Während in dem unmittelbar Vorangehenden der Pflichten der Waisenräthe gegenüber dem Mündel gedacht ist, wird es nunmehr erforderlich erscheinen, auch einen Blick auf die Pflichten der Waisenräthe zu werfen, welche dieselben gegen das Vormundschaftsgericht haben.

An und für sich untersteht der Waisenrath der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nicht. Dem Letzteren ein Ordnungsstrafrecht einzuräumen, ist mit Recht als mit der Eigenschaft des Waisenrathsamtes als Gemeindeehrenamtes unvereinbar abgelehnt worden. Dies würde auch der gedeihlichen Entwickelung der Waisenraths-Instanz als solcher wie wir im Weiteren sehen werden, nur schädlich sein, um so mehr als dem Waisenrath ein Beschwerderecht über den Vormundschaftsrichter zusteht, falls derselbe auf seine Vorschläge nicht eingeht. Dieses Beschwerderecht wird von ihm, den in Bezug auf Erziehungsfragen gleichgültigen Vormundschaftsrichtern gegenüber unzweifelhaft auch ausgeübt werden müssen, namentlich in denjenigen Fällen, wo er trotz seines Antrages vom Richter dem Vormunde oder dem Mündel gegenüber im Stiche gelassen wird.

Jene Pflicht zur Auskunftsertheilung setzt aber natürlich voraus, daß der Waisenrath die persönlichen Verhältnisse der Mündel seines Bezirks kennt oder, sofern dies noch nicht der Fall war, kennen lernt. Dies bezieht sich nicht nur auf solche Mündel, welche dauernd in seinem Bezirke wohnen, sondern auch auf diejenigen, welche sich nur vorübergehend darin aufhalten. Um jene Pflicht bezw. die derselben zu Grunde liegende Voraussetzung zu erzwingen, steht nun zwar dem Gericht die Beschwerde bei den ihm vorgesetzten Behörden zu, mit welcher sowohl allgemein, wie im Besonderen Pflichtwidrigkeiten und Verzögerungen gerügt werden können, — bei den städtischen Waisenräthen an den Magistrat, bei den ländlichen an den Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses. Zweifellos wird aber diese Beschwerde da nutzlos sein, wo die Mängel in der Organisation des Waisenraths, welche als solche regelmäßig den Gemeinden überlassen bleibt, jene Voraussetzung der eingehenden Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Mündel ihres Bezirks unterbinden. Da jene Organisation nun z. Zt. noch vielfach im Entstehen begriffen und mangelhaft ist, so werden sich neben den politischen Behörden, welche ja im Allgemeinen diesen Verhältnissen ferner stehen, weder der Vormundschaftsrichter noch die Waisenräthe selbst der Pflicht entziehen können, auf eine je den örtlichen Verhältnissen angepaßte Organisation, wo sie noch nicht vorhanden sein sollte, hinzuwirken.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse auf dem platten Lande, wo jeder Waisenrath seinen bestimmten Bezirk, insonderheit sein bestimmtes Dorf hat, in dem er die Mündel genau kennt, und in Erziehungsfragen gewissermaßen Obervormund sein kann, sofern seine persönliche Lebensstellung, Erfahrung und Autorität in Verbindung mit der noch herrschenden patriarchalischen Sitte ihm den nöthigen Einblick und Einfluß sichern.

Es wird hier wesentlich darauf ankommen, daß bei der Auswahl der mit dem Waisenrathsamte zu betrauenden

Personen die nöthige Sorgfalt obwaltet. Es werden sich insbesondere die Geistlichen — namentlich die evangelischen, denen ja durch Rescript des Oberkirchenraths die generelle Genehmigung zur Uebernahme dieses Amtes ertheilt worden ist, — ganz besonders eignen, und wird lediglich in gemischtkofessionellen Gegenden, wie oben gesagt, entweder davon abzusehen, oder doch eine Theilung nach dem religiösen Bekenntniß der Mündel vorzunehmen sein.

Viel schwieriger liegt die Frage nach Organisation und Besetzung der Waisenrathsamtes in den städtischen Gemeinden, zumal in großen Städten. So ist z. B. in Breslau durch Instruktion vom 30. September 1889 bestimmt, daß die Bezirksvorsteher zugleich als Waisenräthe fungiren und in dieser Eigenschaft vom Magistrat durch das Waisenamt und die Waisendirektion beaufsichtigt werden. In Berlin sind die Armenpfleger als Waisenräthe thätig, während die städtische Armendeputation den Verkehr der Waisenräthe mit den Behörden vermittelt. In Mittelstädten beabsichtigen hier und da die städtischen Behörden (z. B. in Schweidnitz) Einrichtungen ins Leben zu rufen, wonach ein Ausschuß des Magistrats als sogenannter Centralwaisenrath den Waisenräthen als berathende und beaufsichtigende Geschäftsstelle zugeordnet wird. Letzterer soll es obliegen, den Schriftverkehr mit dem Vormundschaftsgericht zu vermitteln, die Waisenräthe über den Wohnungswechsel der Mündel und Vormünder auf dem Laufenden zu erhalten und sich mit den Waisenräthen unter Zuziehung des Vormundschaftsrichters behufs Besprechung von Mündelangelegenheiten zu regelmäßigen Sitzungen zu vereinigen. So sehr derartige Organisation auch im Interesse eines geregelten Zusammenwirkens der in Frage kommenden Personen und Behörden liegen, und sich ihre Einführung deshalb empfiehlt, so kann doch zur Belebung der Thätigkeit der Waisenräthe dies alles nur von sehr bedingtem Einfluß sein. Gerade wo es sich um die Möglichkeit einer Auskunftsertheilung handelt, können derartige Centralinstanzen und allgemeine

Besprechungen, welche sich mehr in allgemeinen Betrachtungen, als in der Erörterung spezieller Verhältnisse bewegen werden, dem Vormundschaftsrichter vielfach nur wenig nützen. Ihm und für das Wohl des Mündels wird es viel wichtiger sein, daß der Waisenrath die individuellen Verhältnisse seines Mündels und des Spezialfalls, und hierüber im Einzelnen sachlich und eingehend mündlich oder schriftlich zu berichten vermag. Es wird deshalb wohl angebracht sein, darauf zu achten, daß der persönliche Verkehr des Vormundschaftsrichters mit dem einzelnen Waisenrath als solchen nicht unterbrochen und etwa durch eine Centralstelle ersetzt wird. Hierdurch würde Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Energielosigkeit in dem Funktioniren der vormundschaftlichen Organe sowie schablonenhafte Behandlung an die Stelle einer der Individualität des Mündels und seiner Verhältnisse Rechnung tragenden Einwirkung des Vormundschaftsrichters auf die Erziehung treten. Letzterer sollte grundsätzlich stets nur partielle Sitzungen mit einigen Waisenräthen auf Grund vorgängiger gründlicher beiderseitiger Information abhalten, soweit solche Sitzungen überhaupt nothwendig sind. Vielleicht werden ja in großen Städten die Organe für den Waisenrath nur schwer zu finden sein, um so mehr als es meist einer viel größeren Anzahl von Waisenräthen bedürfen wird, als bisher vorhanden sind, wenn dieselben ihrer Pflicht der Kenntniß der persönlichen individuellen Verhältnisse der Mündel genügen sollen. Es ist ja allerdings anzuerkennen, daß um die Entfaltung einer gedeihlichen Thätigkeit der Waisenräthe zu ermöglichen, eine vielfach zweckmäßigere Abgrenzung angestrebt ist, und die Bezirke namentlich eine Verkleinerung erfahren haben. Gleichwohl steht auch jetzt noch der ersprießlichen Ausübung des Waisenrathsamtes vielfach die räumliche Ausdehnung der Bezirke entgegen. Es werden gerade hier die Waisenräthe selbst bestrebt sein müssen, eine Abhilfe zu schaffen. Die Erziehungsberichte, welche das A. L.-R. vorschrieb, sollten, wenn auch nicht durchgängig, so doch wo irgend angängig, heute von

den Vormündern an die Waisenräthe erstattet werden, und sollten die Waisenräthe mit Rücksicht auf die Zahl der ihnen unterstellten Vormundschaften in der Lage sein, sachlich und eingehend an Ort und Stelle den Inhalt derselben zu prüfen, was ja bei dem früheren Rechtszustande, in welchem dieselben dem vormundschaftsgerichtlichen Kollegium eingereicht wurden, nicht angängig war, so daß jene Berichte zu einer leeren Formalität herabsanken und infolgedessen in unsere heutige Vormundschaftsordnung keine Aufnahme fanden. Nur dann würden die Waisenräthe wirklich Kenntniß von den Verhältnissen ihrer Mündel haben und gestützt darauf mit Erfolg Auskunft ertheilen können.

Bei richtiger Organisation des Waisenrathsamts würde heute gerade das Gegentheil von dem der Fall sein, was Koch zu § 327 II. 18 A. L.-R. bemerkt, daß „eine nutzlosere Arbeit noch nie vorgeschrieben sei, als diese Erziehungsberichte in Armenvormundschaftssachen" seien. Für den Waisenrath wird es „keiner Reise des armen Vormunndes und keines solennen Berichts" desselben bedürfen. Umgekehrt wird aber „die alljährliche Anzeige, daß die Kinder nichts zu essen haben und nackt sind," ihn anspornen, durch eine Inanspruchnahme der Vereinsthätigkeit und anderer Mittel Abhilfe zu schaffen. Vor allem aber werden bei der nöthigen Anzahl von Waisenräthen diese Berichte nicht, wie Koch sagt, „so packetweise" eingehen, daß sie nicht zu bewältigen wären, und die Behauptung, daß auch heute noch „die Kosten des verwendeten Papiers besser zum Brotankauf verwendet würden", wird durch den unmittelbaren persönlichen mündlichen und unmittelbaren Verkehr der Vormünder mit dem Waisenrath hinfällig werden.

D. Die Verpflichtung der Waisenräthe zur Ueberweisung der aus ihrem Bezirk verziehenden Mündel an den Waisenrath des neuen Bezirks.

Wenn die soeben geschilderten Grundbedingungen für die Organisation der Waisenräthe angestrebt werden, wird sich die Frage, ob den Waisenräthen, wie dies z. B. in Gelsenkirchen, Königsberg, Bromberg und in Städten des Regierungsbezirks Aachen geschehen und auch in der Provinz Schleswig-Holstein in Aussicht genommen ist, bestimmte Dienstanweisungen zu geben sind, etwa die Mündel mindestens halbjährig zu besuchen, besondere Mündelbücher zu führen und das Bemerkenswerthe über ihre Besuche darin einzutragen — ganz abgesehen davon, daß durch derartige Vorschriften leicht eine schablonenhafte, formelle Behandlung bewirkt wird — ohne Weiteres erledigen. Es wird stets nur auf die Nützlichkeit derartiger Einrichtungen im einzelnen Fall hingewiesen werden dürfen und der freien Entschließung der Gemeinden überlassen werden können, ob und inwieweit sie im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse die strengere Ueberwachung der Waisenräthe durch derartige Formvorschriften für angebracht halten.

Ebenso wird es mit der Ueberweisung an den neuen Waisenrath sein. Zwar hat jeder Vormund die Pflicht, den Waisenrath seines Bezirks zu benachrichtigen, wenn sein Mündel verzieht, und hat der Waisenrath seinerseits dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben. Was nun aber geschieht, wenn der Vormund diese Nachricht nicht giebt, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben; Disciplinarrügen sind nicht zulässig und Ordnungsstrafen müssen erst angedroht werden. Die meisten Versuche, welche in dieser Hinsicht gemacht worden sind, durch Vermittelung der

Polizeibehörden, insonderheit der Einwohnermeldeämter, der Gerichtsschreibereien, der Vormundschaftsrichter selbst, der Centralstellen für Waisenräthe, die einzelnen Gemeindewaisenräthe auf dem Laufenden zu erhalten, wie z. B. dies in dem Berliner Vororte Steglitz, in einigen schlesischen Städten, in Stettin, Eupen, einigen Städten des Regierungsbezirks Aachen theils versucht, theils in Aussicht genommen ist, werden schwerlich Erfolg haben, wenn es an der Organisation der Waisenräthe als solcher und namentlich an der nöthigen Anzahl mangelt. Selbst wenn man den Waisenrath, wie dies hier und da durch Instruktionen geschehen ist, verpflichten wollte, von Zeit zu Zeit die Mündel seines Bezirks aufzusuchen, um zu erfahren, ob ein Mündel verzogen ist, würde abgesehen von der immerhin harten Zumuthung, der Erfolg in keinem Verhältniß zu der aufgewendeten Mühe stehen.

Neben der größeren oder geringeren Wirksamkeit aller dieser Vorschläge wird wohl der Vormund, wenn zwischen ihm und dem Waisenrath die nöthige Fühlung besteht, von selbst die zu der rechtzeitigen Ueberweisung nothwendigen Anzeigen machen.

Die Waisenräthe müssen sich hierbei bewußt bleiben, daß der Gemeindewaisenrath nicht nur dem Richter seines eigenen Sprengels, sondern auch jedem anderen Vormundschaftsrichter als Hilfsorgan zur Verfügung steht, wenn Mündel desselben in ihrem Bezirk ihren Aufenthalt nehmen.

E. Die Stellungnahme der Waisenräthe zu der Kontroverse über den Umfang des vormundschaftsgerichtlichen Aufsichtsrechts in Erziehungsfragen.

Nach den Vorschriften der Vormundschaftsordnung hat der Waisenrath nur ein beschränktes Aufsichtsrecht über die Erziehung der ihm unterstellten Mündel. Vor allem hat er nicht das Recht der Leitung jener Erziehung. Erst der Vormundschaftsrichter hat ein weiteres Recht, auf Grund dessen er in die Erziehungsfragen eingreifen kann.

Allerdings ist auch dieses Recht in erheblicher Weise bestritten. Wenn auch selbst bei befreiten Vormündern in Bezug auf das ihnen zustehende Züchtigungsrecht die Wahl des Lebensberufes, Heirath, Adoption und Aehnliches der Vormundschaftsrichter mitzusprechen hat, indem er Rechenschaft fordern darf, zumal wenn es sich um Pflichtwidrigkeiten handelt, von allen Erziehungsangelegenheiten Kenntniß nehmen und die erforderliche Auskunft verlangen kann, wenn er ebenso das Recht und die Pflicht hat, den Vormund zur Innehaltung der durch das Gesetz selbst oder durch eine vom Gesetz ausdrücklich gestattete Verfügung gebotenen Handlungsweisen oder Unterlassungen anzuhalten, so ist doch streitig, ob der Vormundschaftsrichter in Fragen, in denen es sich um die bloße Zweckmäßigkeit handelt, zwingende Vorschriften ertheilen darf, oder ob es ihm nur gestattet ist, bei geradezu unzweckmäßigen Maßregeln belehrende Warnungen und Rathschläge zu ertheilen.

Diese vielbesprochene Kontroverse mag unerörtert bleiben, soweit es sich um die Befugniß handelt, den Vormund zu einer Handlung, bei welcher die Vermögensverwaltung

in Frage steht, zu nöthigen: Für die Erziehungsfrage und insonderheit, soweit der Waisenrath, welcher Verwaltungsbehörde und nicht richterliche Behörde ist, für dieselbe in Betracht kommt, wird eine bestimmte Stellungnahme sicherlich geboten sein. Es wird dies um so mehr der Fall sein, als zwar bei der Vermögensverwaltung eine Trennung von Pflichtwidrigkeit und unzweckmäßiger Handlungsweise möglich sein wird, diese Grenze bei der Erziehungsfrage sich aber leicht verwischt, indem Unzweckmäßigkeit bei der Erziehung für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, wenn ihm von dem weiterblickenden Waisenrath oder Richter die nöthige Belehrung zu Theil geworden ist, oder auch nur zu Gebote steht, ohne Weiteres im Sinne des Gesetzes zur Pflichtwidrigkeit wird. Hier, wo es für den Vormund keinen im Portemonnaie fühlbaren Regreß giebt, und schon eine culpa levissima die schwersten Folgen für das Mündel nach sich ziehen kann, wird man, soweit es irgend die positiven gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kein Bedenken tragen dürfen, dem Vormundschaftsrichter und mit ihm dem Waisenrath auf Grund des dem Ersteren eingeräumten Aufsichtsrechts die Stellung eines wirklichen Obervormundes zuzuerkennen.

Gerade in diesem Punkte wird es sich vielleicht zeigen, daß es sehr richtig ist, den Waisenrath nicht dem Vormundschaftsrichter unterzuordnen, sondern ihn diesem, wenn auch nur als Hilfsorgan, gewissermaßen zu coordiniren. Denn wenn auch in der Praxis wohl jeder Vormundschaftsrichter gerade so, wie er nach § 56 Absatz 5 Vormundschaftsordnung die Verwaltungsrechnung nicht nur kalkulatorisch sondern auch materiell, sachlich zu prüfen hat, den grundsätzlichen Standpunkt der strengen grammatischen Interpretation, welche scheinbar den Vormund ganz selbständig macht, unendlich oft unbewußt und bewußt wird verlassen müssen, so wird doch trotzdem vielfach bei dem Richter die Neigung bestehen, nur auf Antrag zu handeln und ein Eingreifen, namentlich bei nicht juristischen Fragen

zu vermeiden bezw. zu verneinen, und zwar wird sich dies nicht nur bei den Vormundschaftsrichtern selbst, sondern gerade auch bei den als Beschwerdegerichten vorgeordneten Spruchkollegien der landgerichtlichen Civilkammern zeigen. Dieser Thatsache muß Rechnung getragen werden. Ebenso wie nun die Staatsanwälte vom Justizminister wiederholt bei neueren Gesetzen, namentlich auch bei Wohlfahrtsgesetzen z. B. dem Krankenversicherungsgesetz, angewiesen worden sind, die Anwendung der in ihnen enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen durchzudrücken*) und eine derartige Anweisung auch meist von Erfolg begleitet zu sein pflegt, so werden sehr wohl auch die Waisenräthe durch das ihnen eingeräumte Recht der Beschwerde und weiteren Beschwerde auf eine ausgiebige Ausnutzung der dem Richter in Bezug auf die Erziehung eingeräumten Aufsichtsbefugnisse hinwirken könnnen. Es wird dies der Würde des Vormundschaftsrichters keinen erheblichen Eintrag thun, und würde das auch schließlich gleichgültig sein müssen, da es ja doch nur diejenigen Richter beträfe, welche auf ihre Autorität in diesem Punkte verzichten. Finden sich nun aber schon jetzt in den Entscheidungen des Kammergerichts die Keime zu einer Entscheidung jener Kontroverse in diesem Sinne, so wird es nicht schwer sein, dieselben in geeigneter Weise weiter zu entwickeln — schon innerhalb des Rahmens unserer heutigen Gesetzgebung, welche ja überdies im Bedürfnißfalle leicht zu ergänzen sein würde.

Besonders an denjenigen Orten, in welchen die Waisenräthe an einer Centralwaisenrathsstelle den nöthigen Rückhalt finden, wird ein derartiges Beschwerdeverfahren sehr wohl denkbar sein. Treibt doch, wie bereits wiederholt darauf hingewiesen worden ist, die eigenartige Gestaltung unserer ganzen wirthschaftlichen und socialen Entwickelung dahin, den Einfluß des Staates oder der Gemeinde auf die Erziehung zu verstärken. Besonders unsere heutige Arbeiter-

---

*) Vergl. das delictum sui generis des § 53 und 82b des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1893.

schutzgesetzgebung, welche ja neben den materiellen Bedingungen für das Wohl und die Existenz der arbeitenden Klassen gerade auch die sittliche Hebung und den sittlichen Schutz der jugendlichen Arbeiterbevölkerung im Auge hat, wird ein nothwendiges Korrelat in dieser extensiven Interpretation der diesbezüglichen Rechte des Vormundschaftsrichters und des Waisenraths finden.

Aber auch was die Vorbildung des Richters betrifft und seine angebliche geringe Befähigung zur Beurtheilung praktischer Fragen des täglichen Lebens infolge seiner ausschließlich klassischen Bildung und einseitig juristischen Schulung, so dürfte es doch sicherlich an der Zeit sein, auch hier mit der Entwickelung fortzuschreiten und den Richter seinerseits daran zu gewöhnen, sein Augenmerk weniger auf einseitig juristische Fragen, Bureaugeschäfte, kalkulatorische Berechnungen und Aehnliches zu richten, als vielmehr auf die Fragen des praktischen, ihn umgebenden Lebens, was ja auch auf seine Rechtsprechung nur befruchtend einwirken wird.

Gerade in Erziehungsfragen wird die durch die höhere Bildung geschaffene idealere Geistesrichtung des Vormundschaftsrichters anregend und erhebend auf den Waisenrath, Vormund und das Mündel selbst einwirken. Wenn dies auch jetzt noch nicht durchweg zugegeben wird, so liegt es eben zum großen Theil an veralteter Auffassung! Heute drängt sicherlich unsere gesammte Anschauung dahin, nicht für die Schule, sondern für das Leben zu lernen, und an Stelle des Theoretikers dem inmitten des Lebens stehenden thatkräftigen Mann den maßgebenden Einfluß zu sichern; — blicken wir nur auf die Schule selbst, so arbeitet doch unsere ganze Schulgesetzgebung immer mehr darauf hin, an Stelle des lediglich philologisch geschulten Gymnasiasten einen durch die exakten Wissenschaften zum praktsichen Leben vorgebildeten an das Studium herantreten zu lassen. Was das juristische Studium aber selbst anbetrifft, so bewegt sich ja doch auch dieses durchaus nicht in leeren Abstraktionen, welche nur der Spitzfindigkeit zu Liebe geschaffen

werden und nur einen Stubengelehrten heranzubilden vermöchten, wie ja doch selbst das hierfür verschrieene römische Recht durchweg auf Fällen und Fragen fußt, wie sie im täglichen Leben vorkommen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird deshalb, um mit Dernburg zu sprechen, „der bon sens des Richters die richtige Mitte sehr wohl zu treffen wissen", und wird es zweifellos richtig sein, daß der Vormundschaftsrichter „energisch" in die Erziehung „eingreife, wo ein weiteres Geschehenlassen das Wohl des Mündels gefährdet."

II.

Das Aufsichtsrecht des Waisenraths erstreckt sich zwar grundsätzlich nicht auf die unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder. Die Einmischung staatlicher Organe in das Familienleben liegt unserer heutigen Anschauung fern, so lange eine väterliche Gewalt vorhanden ist. Dennoch ist eine Thätigkeit des Vormundschaftsrichters „auch außerhalb der Vormundschaft" in einer Reihe von Fällen vorgeschrieben, und wird der dem Vormundschaftsrichter nach § 52 V.-O. ganz allgemein als Hilfsorgan zugeordnete Waisenrath der Regel nach auch hier seine Mitwirkung nicht versagen dürfen.

Allerdings wird derselbe für die unter väterliche Gewalt stehenden Kinder ein selbstständiges Aufsichtsrecht zu üben, nicht berechtigt sein, insonderheit dem Vater nicht auf eigene Hand mit Rath und Ermahnungen gegenübertreten dürfen. Seine Thätigkeit wird vielmehr beschränkt bleiben auf eine Hilfeleistung beim Eingreifen des Vormundschaftsrichters selbst; ferner wird er dort, wo Jedermann als antrags- und anzeigeberechtigt anzusehen ist, vorzugsweise zum Einschreiten berufen erscheinen, insofern es ihm obliegt, durch Anzeigen eben jene Thätigkeit des Vormundschaftsrichters, bei welcher er Hilfe leisten soll, zu veranlassen.

Wird es sich doch, so lange die väterliche Gewalt besteht, und der Vormundschaftsrichter der Erziehung des Kindes fernbleibt, mithin eine dauernde Aufsicht über dieselbe nicht beansprucht, immer um Ausnahmen von den normalen Verhältnissen handeln, welche, wenn nicht einen Antrag, so doch eine Anzeige erforderlich machen.

1. Insonderheit dann, wenn die Gewalt des Vaters bezw. der ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, und deshalb eine Unterstützung derselben durch das Vormundschaftsgericht geboten ist, wird dem Richter ohne die Mitwirkung jenes Hilfsorgans ein sachgemäßes Einschreiten kaum möglich sein.

Nach §§ 86 — 89 II. 2 A. L.-R. sind der Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, und muß ihnen das Vormundschaftsgericht auf gebührendes Anmelden, wenn sie dieselben nicht hinreichend finden, hilfreiche Hand leisten, indem es das Verhalten der Eltern sowohl als des Kindes summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersucht und nach Befinden der Umstände alsdann die Art und die Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel bestimmt.

Es ist ausdrücklich von dem Stadtgericht in Berlin im Jahre 1879 anerkannt worden, daß das in den Rescripten vom 11. März 1806 und 21. Januar 1830 (vgl. v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 35 S. 126) geregelte Verfahren auch nach § 27 V.-O. noch anwendbar sei.

In der Praxis wird das Einschreiten des Vormundschaftsrichters entweder darin bestehen, daß er die betreffenden Eltern und Kinder vorladet, letztere nach eingehender, womöglich protokollarischer Vernehmung auf ihre Kindespflichten aufmerksam macht und ernstlich verwarnt, oder aber darin, daß er, wenn Letzteres nichts nützt, die Art und Dauer der Besserungsmittel, vorzugsweise ihre Unterbringung in Korrektionsanstalten anordnet. Der Waisenrath wird ihm nun vor einem solchen Termin die nöthige Information über die individuellen Verhältnisse ertheilen und dem Termine womöglich beiwohnen müssen. Er wird in der Folgezeit über den Erfolg desselben und das fernere Verhalten der Kinder Bericht zu erstatten haben.

Falls die Unterbringung in eine Anstalt angeordnet wurde, wird er, da dem Gericht derartige Anstalten z. Zt.

noch nicht zu Gebote stehen, als Gemeindeorgan nicht nur die entsprechenden Vorschläge zu machen, sondern auch die Ausführung zu veranlassen haben. Einen Verkehr des Vorstandes der betreffenden Anstalt mit dem Vormundschaftsrichter zu vermitteln, wird wiederum der Waisenrath die geeignetste Person sein.

2. Wenn umgekehrt eine Vernachlässigung oder Ueberschreitung der Ausübung der väterlichen Gewalt bezw. der Elternrechte ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters fordert, so wird neben den Polizei- und Schulbehörden der Waisenrath berufen sein, sachgemäße Anträge zu stellen und Ermittelungen vorzunehmen.

Nach §§ 90. 91 II. 2. A. L.-R. können den Eltern, wenn sie ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, die Kinder auf Anordnung des Vormundschaftsrichters abgenommen und die Erziehung derselben anderen Personen auf Kosten der Eltern übertragen werden. Nach § 266 a. a. O. wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung eingeschränkt, schon wenn nachgewiesen wird, daß der Vater die Erziehung vernachlässigt. Es haben bereits Vormundschaftsrichter in der Erwägung, daß durch das unbeaufsichtigte Heranwachsen solcher Kinder dem Gemeindewohl Schaden entsteht, sich durch Schreiben, welche sie an die Schulvorstände von Amtswegen gerichtet haben, mit diesen in Verbindung gesetzt und dieselben ersucht, vorkommende Fälle zu ihrer Kenntniß zu bringen. Es ist dies gerade in den Fällen wichtig geworden, wo die Voraussetzungen des Gesetzes vom 13. März 1878 nicht vorliegen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Schulvorstände, zumal bei überfüllten Schulklassen, weder Zeit haben werden, die nöthigen Unterlagen für den Vormundschaftsrichter zu sammeln, noch die Gelegenheit, die häuslichen Verhältnisse der Schüler hinreichend kennen zu lernen. Freilich wird auch der Waisenrath in diesen Fällen nur selten eine eingehende Kenntniß der Verhältnisse besitzen, da, selbst wo den Einwohner-Meldeämtern

aufgegeben ist, in bestimmten Zwischenräumen ein Verzeichniß der zur polizeilichen An- oder Abmeldung gelangenden minderjährigen Personen den Waisenräthen ihres Bezirks zugehen zu lassen, hierbei doch nur die bevormundeten Minderjährigen in Betracht kommen.

Um so mehr werden aber die Waisenräthe, wenn einmal derartige Unzuträglichkeiten in der Erziehung von dem Richter verfolgt werden, die nöthigen Ermittelungen vorzunehmen und ihm die nöthigen Unterlagen für sein Vorgehen zu schaffen, geeignet sein, namentlich wenn jene Vernachlässigung in der Erziehung nicht sporadisch sondern typisch aufzutreten pflegt. Bedingen ja doch unsere Lebensverhältnisse gerade in Industriebezirken und großen Städten bei dem engen Zusammenwohnen verschiedener Familien und Halten von Schlafleuten eine große Gefahr für die sittliche Erziehung der Kinder, die vergrößert wird durch die Fabrikarbeit der Eltern, welche dieselben häufig beide den Kindern über Gebühr entzieht. Kommt nun hinzu die leichtfertige Lebensauffassung der Eltern selbst, die Einwirkung der sozialistischen Ideen auf dieselben, Prügeleien zwischen den Eltern, hervorgerufen durch die Trunksucht der Väter und die Putz- und Vergnügungssucht der Frauen, so werden Zustände entstehen, welche der Hilfe der vormundschaftlichen Organe bedürfen.

Die Waisenräthe werden hierbei zu erwägen haben, daß es weder auf den Erfolg noch die Absicht ankommt.

So wie begrifflich eine Mißhandlung vorhanden sein kann*) ohne daß dem Kinde bereits ein Schaden an der Gesundheit wirklich zugefügt worden ist, und ohne daß die Absicht obgewaltet hat, dem Kinde Schmerz zu bereiten, kann und muß auch im Sinne des § 266 II. 2. eine Vernachlässigung der Erziehung im dringendsten Interesse der Kinder, selbst wenn der Erfolg der Verwahrlosung und Verwilderung noch nicht eingetreten ist, als vorhanden

---

*) Entscheidungen des Kammergerichts Band 1 Seite 56.

angesehen werden. Es wird auch nicht darauf ankommen, ob die Eltern gerade eine böswillige Absicht oder auch nur das Bewußtsein davon hatten, daß dieser Erfolg eintreten könne.

Durch Vermittelung der Vormundschaftsrichter können die Waisenräthe nicht blos dahin wirken, daß die Erziehungsrechte den Vätern wirklich genommen werden, sondern sie vermögen schon dadurch, daß die Väter auf diese Konsequenz ihres Verhaltens aufmerksam gemacht werden, viel zu erreichen. Sie können die geeigneten polizeilichen Anordnungen, z. B. auf dem Lande des Verbots der Verabreichung geistiger Getränke, und Aehnliches mittelbar im Interesse der Kinder veranlassen!

3. Eine fernere Aufgabe wird den Waisenräthen bei Erziehungsstreitigkeit, sowohl bei bestehender, als auch bei getrennter Ehe erwachsen, insofern sie auch hier als Hilfsorgane des Vormundschaftsrichters in Frage kommen können. Allerdings wird der Vormundschaftsrichter, so lange die Ehe noch besteht, sich ja wohl meist auf die Zuziehung von Verwandten oder Standesgenossen bei Schlichtung von Streitigkeiten, insoweit er überhaupt damit zu thun hat, mit Recht beschränken, selbst dann, wenn die Eheleute getrennt leben, und Streit entstehen sollte, bei wem die Kinder zu erziehen sind. Anders wird die Sache schon liegen, wenn die Ehe geschieden ist, und mit Rücksicht auf die Scheidungsursachen und die denselben zu Grunde liegende Verderbniß des Charakters des einen oder anderen Gatten eine erhebliche Besorgniß der Vernachlässigung der Kinder begründet ist. Werden ja doch selbst der für den schuldigen Theil erklärten Mutter grundsätzlich die noch nicht 4 Jahre alten Kinder überlassen, sofern die Mutter bis dahin die Erziehung hatte, und dieselbe nicht bereits während der Ehescheidungsklage dem Vater übertragen war. Wenn schon dies leicht zu Besorgnissen Anlaß geben wird, so wird dasselbe noch in höherem Grade dann der Fall sein, wenn der Vater, trotzdem er für den

schuldigen Theil erklärt ist, von seinem Rechte Gebrauch macht, die Erziehung der über 4 Jahre alten Söhne zu verlangen. Die Scheidungsursachen selbst werden ja häufig gar nicht so beschaffen sein, daß daraus die Besorgniß einer schlechten Erziehung an und für sich schon entsteht, und werden meist erst in der Folgezeit und gerade dadurch, daß die Eheleute überhaupt getrennt leben und das Familienleben gestört ist, sich erhebliche Besorgnisse über die Art der Erziehung herausstellen, welche eine Aenderung der ursprünglichen Anordnungen des Vormundschaftsrichters nöthig machen.

Ebenso wird es sich mit den Bestimmungen des Vormundschaftsrichters darüber verhalten, ob bezw. in welcher Art ein Zutritt des von der Erziehung der Kinder ausgeschlossenen Ehegatten zu diesen zu gestatten sei.

Verwandte und Verschwägerte hierbei zu hören, wird oft mißlich sein, da der Richter nicht wissen kann, inwieweit dieselben für den einen oder anderen Theil der geschiedenen Ehegatten Partei nehmen.

Es wird vielmehr der Waisenrath auch hier das geeignetste Organ sein, sowohl in den hier entstehenden Erziehungsfragen im engeren Sinne, als auch in Betreff der Festsetzung und Zahlung der Alimente dem Vormundschaftsrichter berathend zur Seite zu stehen und, besonders wo es sich um die unteren Stände handelt, ihm die entsprechenden Winke sogar unaufgefordert zu ertheilen.

4. Bei der vormundschaftsrichterlichen Thätigkeit, soweit sie sich auf die Wahl des Lebensberufes und die Ausstattungspflicht der Eltern bezieht, wird, da die betreffenden Bestimmungen des A. L.-R. schwerlich praktisch geworden sein dürften, eine Mitwirkung des Waisenraths kaum nöthig werden. Allerdings könnten diese Bestimmungen des Landrechts, wie bereits oben hervorgehoben, gerade durch das Vorhandensein des Waisenraths — und zwar keineswegs bloß bei eigentlichen Mündeln, von denen oben die Rede war, sondern auch bei Kindern, die noch unter väterlicher

Gewalt stehen, — heutigen Tages sehr wohl praktisch werden, da Letzterer den Familienverhältnissen viel schmiegsamer gegenüberstehen dürfte, als namentlich das vormundschaftsgerichtliche Kollegium zur Zeit des früheren Rechts. Es wird den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen können, indem er mit der Familie Fühlung nimmt.

5. Auch Pflegeeltern gegenüber wird dem Waisenrath ein Aufsichtsrecht in Erziehungsfragen zuzusprechen sein. Wenn gleich dieselben Rechte leiblicher Eltern in Bezug auf die Person des Kindes erlangen, so wird man ihnen doch nicht eine völlig unbeschränkte Machtbefugniß in dieser Hinsicht einräumen dürfen, wie sich dies aus der gesammten thatsächlichen und rechtlichen Natur derartiger Verhältnisse ergiebt.

III.

Die letzte Aufgabe der Waisenräthe besteht in der für sie durch das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 bedingten Thätigkeit.

Die Waisenräthe haben hiernach nicht nur das Recht zur Anzeige, sondern sie sind auch bei dem ganzen Verfahren von Anfang bis zu Ende zu hören und zur Mitwirkung verpflichtet. Es wird wesentliche Sache der Waisenräthe sein, zu beurtheilen, wie lange die Zwangserziehung dauern und wie lange sie etwa über das gewöhnliche Maß hinaus ausgedehnt werden soll, Letzteres namentlich in denjenigen Fällen, in welchen die Kinder nicht in einer Anstalt, sondern in Familien untergebracht werden. Dieselben werden wohl zu beachten haben, daß die Zwangserziehung nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer sittenpolizeilichen Maßregel hat. Wenn daher der § 1 d. G. anordnet, daß, wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden kann, sofern die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, so wird zwar die Feststellung der objektiven Unterlage, nämlich der strafbaren Handlung selbst, dem Vormundschaftsrichter auf Grund des ihm von der Staatsanwaltschaft oder

Polizeibehörde gelieferten thatsächlichen Materials nicht schwer fallen. Es genügt aber eben hier nach dem Gedanken und Zweck des Gesetzes keine blos strafrichterliche Feststellung der That selbst, sondern hauptsächlich wird der Schwerpunkt in der richtigen Würdigung einmal der häuslichen Verhältnisse des Kindes liegen, und es wird sodann festgestellt werden müssen, ob in der That eine sittliche Verwahrlosung des Kindes anzunehmen ist, und ob insonderheit nicht etwa eine rein äußere Einwirkung (wie z. B. Versagung des nöthigen Unterhalts) für die Strafthat des Kindes maßgebend gewesen ist. Die letztere Feststellung wird dem Vormundschaftsrichter ohne Hilfe des Waisenraths wohl Schwierigkeiten machen, aber er wird hier auch ohne denselben noch zur Noth die Mittel haben, um zum Ziele zu gelangen.

Auch wird hier der Waisenrath meistens selbst noch nicht die nöthigen Kenntnisse der individuellen Verhälnisse besitzen, da er sich in der Regel bisher mit denselben noch nicht beschäftigt haben wird. Dagegen wird die Thätigkeit des Waisenraths von allergrößter Bedeutung sein, sobald für das Kind durch Beschluß des Vormundschaftsrichters die Zwangserziehung für erforderlich erachtet worden ist. Es besteht ja in letzter Zeit mit Recht das Bestreben, jene Kinder nicht in Anstalten, sondern lieber in geeigneten Familien auf dem Lande unterzubringen. Hiernach entsteht nun eine doppelte Verpflichtung für den Waisenrath.

Er muß erstens die Familie wohl im Auge behalten, bei welcher das Kind untergebracht ist; denn es handelt sich nicht nur um die nöthige Gewissenhaftigkeit und ein durchschnittliches erzieherisches Talent jener Pflegeeltern, sondern darum, daß sie Kinder, bei welchen schon in frühem Lebensalter verbrecherische Neigungen sich zeigen, in der richtigen Art behandeln können, um dieselben zu unterdrücken, daß sie einerseits es zwar an dem nöthigen Ernst und der nöthigen Aufsicht nicht fehlen lassen, andererseits aber das Kind auch nicht durch eine zu strenge Erziehung zur Heuchelei

veranlassen. Es ließe sich Vieles hierüber sagen; doch werden diese Fragen wesentlich der Beurtheilung des einzelnen Falles unterliegen müssen.

Der Waisenrath wird ferner mit den übrigen Organen, welche mit der Erziehung des Kindes befaßt sind, Fühlung nehmen und fortgesetzt unterhalten müssen, so z. B. mit dem Schulvorstande, mit dem Geistlichen, bei dem das Kind etwa im Konfirmandenunterricht ist, mit Lehr- und Dienstherrn, bei welchem das Kind vielleicht außer dem Hause beschäftigt ist. Denn nur ein gemeinsames und zielbewußtes Vorgehen aller bei der Erziehung mitwirkenden Faktoren wird bei den, sei es durch natürliche Anlage, sei es durch die erste Erziehung schon in frühester Jugend auf die Bahn des Verbrechens gerathenen Kindern von Erfolg begleitet sein. Die Schwierigkeiten werden häufig dadurch noch vergrößert werden, daß die Eltern selbst die Unterbringung ihrer Kinder mit Mißtrauen ansehen und als Strafe für sich selbst betrachten. Es wird vorkommen, daß Eltern, die vielleicht ohne ihre Schuld von ihrem Kinde getrennt sind, durch fortgesetzte Beschwerden dasselbe zurückfordern oder Mitleid zu erregen suchen, und es wird für den Vormundschaftsrichter häufig eine der heikelsten Aufgaben bilden, zu beurtheilen, ob die Zwangserziehung aufzuheben sei oder nicht. Gerade wenn es sich um Kinder aus großen Städten handelt, die auf dem Lande untergebracht sind, wird der persönliche Verkehr des Richters mit dem Waisenrath durch die Entfernung unterbunden sein. Da der Vormundschaftsrichter dann ausschließlich auf die ihm zugehenden schriftlichen Gutachten angewiesen sein wird, so wird die Stellung und Aufgabe des Waisenraths hier eine besonders verantwortungsvolle werden.

Fassen wir das im Vorangehenden über den Waisenrath und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten Gesagte nochmals zusammen, so sehen wir, daß, wenn auch einstweilen Gesetzgebung und Verwaltung die Thätigkeit desselben nicht weiter regeln, ausdehnen und erweitern sollten, ihm gleichwohl schon jetzt ein weites Feld für seine Thätigkeit gegeben ist. Wo infolge der Familienverhältnisse das Haus bei der Erziehung nicht zureicht, die Schule hinwiederum sich auf bestimmte Jahre des Mündels und bestimmte Tagesstunden beschränkt, auch der erziehliche Einfluß der Kirchengemeinschaften durch materialistische Weltanschauung paralysirt wird, da werden Waisenrath und Vormundschaftsrichter, wenn sie ihre Aufgabe nicht bloß schematisch äußerlich, sondern innerlich, thatkräftig und praktisch gewandt erfassen, ergänzend und helfend eintreten können. Sie werden aber auch für die weitere Entwicklung in der Gesetzgebung und Verwaltung, zumal wenn sie die richtige Fühlung mit den gewerblichen Organen, polizeilichen Behörden u. s. w. haben, von größester Bedeutung sein. Jene Reihe von Einzelbestimmungen und Prohibitivmaßregeln, (wie Beschränkung der Tanzlustbarkeiten und des Wirthshausbesuchs jugendlicher Personen, der Ueberwachung jugendlicher Fabrikarbeiter, der Einführung der Sonntagsruhe, der Anordnung der Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an die Eltern und Vormünder u. s. w.), wird, gerade auf ihre Beobachtung und gutachtliche Aeußerung gestützt, sich erweitern und ausbauen lassen. Allerdings stehen ja in diesen Dingen die staatlichen Autoritäten einer Riesenaufgabe gegenüber, welche namentlich in großen Städten fast unmöglich lösbar erscheinen, wenigstens die denkbar größesten Schwierigkeiten bieten wird; aber gleichwohl handelt es sich hier um eine der brennendsten Fragen in unserer gesammten sozialen Entwicklung, welcher Staat und Gemeinde in immer höherem Grade ihre Aufmerksamkeit werden zuwenden müssen.

Berichtigungen.

Seite 20	Zeile	16	lies „sowie letztere" statt „seine Letztere".
„ 24	„	5 v. u.	lies „vorbeugen" statt „vorgebeugen".
„ 34	„	16 v. u.	lies „Taubstummheit" statt Taubstummenheit".
„ 37	„	10	lies „des" statt „der".
„ 37	„	7 v. u.	lies „Organisationen" statt „Organisation".
„ 48	„	7	lies „die" statt „der".
„ 53	„	5	lies „Er" statt „Es".

Berliner Buchdruckerei, Actien-Gesellschaft, Setzerinnenschule des Lette-Vereins

Vögl